

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 **Einleitende Erfordernisse**

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 29/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	
BRUNNER Roman	RÖHRICH Christian
CIPAK Martin	SAVIC Rodoljub
ERBEN Karin	SCHLÖGL Mag. Karl
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHMIDL Marga
JAKSCH Walter	SCHWARZ Herbert
KAUKAL Beatrix	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	STEINBICHLER Ing. Stefan
KÖCKEIS Friedrich	SYKORA Mag (FH) Jürgen
	TEUFL Thomas
MARINGER Christiane	TRENKER Ingrid
MATZKA Mag. Dr. Christian	WEINZINGER Manfred
MAYER Elisabeth	
	WISZNIEWSKI Karim
OPPITZ DI Albrecht	WOLKERSTORFER Harald
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

LIEHR Florian	NEMEC Inge
RECHBERGER DI Claus	WEINZINGER Viktor

Weiters waren anwesend:

GANNESHOFER Christian	GRÜBLINGER Dr. Kirstin
HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
RENYI Alexandra	WOHLMUTH Mag. Jakob

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | OPPITZ STR DI Albrecht |
| 23) Für die LiB&G: | MARINGER STR Christiane |
| 24) Parteifrei: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen Schriftführung

GRÜBLINGER Dr. Kirstin; WOHLMUTH Mag. Jakob

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage keine

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

GR0564	Vergabe von Gemeindewohnungen
--------	-------------------------------

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0589	Steuer-/Abgabenangelegenheiten
GR0590	Bericht des Prüfungsausschusses
GR0591	Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

DA01

Schließung von Lücken im Öffentlichen Verkehr rund um die Bundeshauptstadt

Antragsteller: **LIB & GRÜNE und SPÖ-Fraktion**

Aufnahme in die Tagesordnung

JA

einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt:

GR0597

Behandlung nach

GR0588

2.1. Behinderteneinstellungsgesetz - Beschäftigungspflicht

Das Sozialministerium hat mit Schreiben vom 23.05.2018 mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde die Quote für die Einstellung von Behinderten für das Kalenderjahr 2017 zu Gänze erfüllt hat.

2.2. Förderung Stadterneuerungskonzept

Die NÖ Landesregierung hat im Mai mitgeteilt, dass für das laufende Stadterneuerungskonzept ein Betrag in Höhe von € 14.500 an Fördergeldern bewilligt worden sind.

2.3. Zweckzuschuss KIG

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass für eingereichte Projekte - Gebäudesanierung – Feuerwehrhaus - ein Zweckzuschuss aus dem KIG in Höhe von € 124.500 bewilligt worden ist.

2.4. Genehmigung Bürgschaftsübernahme Darlehen FF Purkersdorf – Neuanschaffung

Die NÖ Landesregierung hat am 30.04.2018 mitgeteilt, dass die Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen der FF Purkersdorf zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges bewilligungsfrei ist; das Rechtsgeschäft ist somit wirksam.

2.5. Integrationskinder KiGa III

Für das Kindergartenjahr 2018/19 wird für 3 Integrationskinder wieder eine besondere Unterstützung erfolgen. Die den Kindern bereits vertrauten Personen, Fr. Gimplinger und Frau Erben, werden diese Arbeit übernehmen.

2.6. Bevölkerungszahl Stichtag 05.06.2018

Purkersdorf hat zum angegebenen Stichtag folgende Einwohneranzahl:

Hauptwohnsitze: 9.783

Nebenwohnsitze: 1.515 Gesamt somit: 11.298

2.7. Preisverleihung „Goldene Kelle“ Neubau Kindergarten II – Bad Säckingen-Straße 3

„NÖ Gestalten“ hat der WIPUR als Bauherr und der Stadtgemeinde als Auftraggeberin für die Umsetzung des von Arch. DI Trebersburg geplanten Objektes „Neubau Kindergarten II“ auf der Liegenschaft Bad Säckingen-Straße 3 die sog. „Goldene Kelle“ verliehen. Die „Goldene Kelle“ ist die höchste Auszeichnung des Landes NÖ für herausragende Gestaltung und bedachtsame bauliche Einfügung. Der Preis wurde im Rahmen eines Festaktes am 08.06. im Schloss Weitra durch Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner übergeben.

2.8. Arbeitsplatz Burkhard Humpel

Herr Humpel hat seinen Arbeitsplatz im Einvernehmen mit mir in die Räumlichkeiten der WIPUR, Bachgasse 8, verlegt, um den beiden Juristen (Grüblinger/Wohlmuth) die Möglichkeit zu geben, möglichst nahe an den Entscheidungen der Verwaltung teilzunehmen und so einen rascheren und intensiveren Über- und Einblick in die Abläufe der Stadtverwaltung zu bekommen.

2.9. Bundeswettbewerb prima la musica – PreisträgerInnen

Nach den tollen Erfolgen beim Landeswettbewerb PRIMA LA MUSICA haben unsere SchülerInnen auch bei weiteren Wettbewerben hervorragende Leistungen erbracht:

JUGEND KOMPONIERT - Bundewettbewerb

Eduard Wernisch (Fach Komposition bei Lehrerin Lada Bauer-Ivanova) hat im Finale des bundesweiten Wettbewerbes *Jugend komponiert* in der **Altersgruppe I einen 2. Preis** erzielt.

Flauto molte - Querflötenwettbewerb

Stefan Slamic 1. Preis

Shannon Read einen 2. Preis

Katharina Berger einen 1. Preis

Luca Stamenov (Klavier bei Lada Bauer-Ivanova) ausgezeichneten Erfolg für die Begleitung von Stefan Slamic.

PODIUM.JAZZ.POP.ROCK – NÖ Landeswettbewerb

Unsere Band TMC-Girls, die von Edi Köhldorfer betreut wird, Band hat beim NÖ Landeswettbewerb podium.jazz.pop.rock einen 1. Preis mit Weiterleitung zum Bundeswettbewerb bekommen.

Bandmitglieder: Marvie Pfeifer – voc, Chiara Egger – voc, fl, Teresa Lamel – voc, Lena Kaltenegger – git, ukulele, Laurenz Sonnberger – b, Tizian Egger – dr.

2.10. Entscheidung Landesverwaltungsgerichtshof in der causa ATTCO, Linzerstraße 30-32

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat die gegen den Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Purkersdorf (September 2017) gerichtete Beschwerde von Frau Hach als unbegründet abgewiesen und damit die Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Purkersdorf vollinhaltlich bestätigt. Das 50 Seiten umfassende Erkenntnis zeigt, wie sorgfältig und bedacht die befassten Bediensteten in dieser überaus diffizilen Rechtsangelegenheit agiert haben.

2.11 Besuch LR Königsberger-Ludwig

Der für 29.6.2018 avisierte Besuch von Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig musste gestern kurzfristig wegen einer Terminkollision verschoben werden. Der neue Termin wurde für 24.08.2018, 10 bis 14 Uhr, festgelegt.

2.21. Terminplanung 2018

Terminplan 2018		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	21.08.2018, 18.30 Uhr	
	18.09.2018 18.30 Uhr	
	25.09.2018, 19.00 Uhr	
	16.10.2018, 18.30 Uhr	
	20.11.2018, 18.30 Uhr	
	27.11.2018, 19.00 Uhr	

Ich ersuche alle Ausschussvorsitzenden die Termine für die Sitzungen ihrer Gremien so zu legen, dass eine zeitgerechte Vorbereitung der Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates möglich ist.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen: Schmidl, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Maringer/Schmidl: betreffend Wiederherstellung Gehsteig Kaiser Josef-Straße bei Baustelle Rechberger sowie Herstellung Auffahrtssituation Berggasse.

Antwort Bürgermeister: Wird im Zuge der Fertigstellung mit dem Bauträger besprochen. die Auffahrtssituation soll nicht abgeändert werden; die Wiederherstellung des Gehsteiges soll größtenteils dem Bauträger überbunden werden.

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.03.2018 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 15. Sitzung vom 20.03.2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 19.06.2018

Das Protokoll des Gemeinderates vom 20.03.2018 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

GR CIPAK (parteilos)

NEOS

Berichterstatter: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

WIPUR-Finanzierungen

Zum 31.03.2018 hat die WIPUR GmbH von den ursprünglich aufgenommenen Krediten im EURO-Gegenwert von 39.421.869,17 noch offene Kreditverbindlichkeiten im EURO-Gegenwert von € 14.609.009,25 (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet) – d.h. 62,9% der aufgenommenen Fremdfinanzierungen wurden bereits getilgt!

Die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 80,8% EURO: 19,2% CHF (CHF-Finanzierungen bewertet zum Stichtagskurs 31.03.2018).

Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 3“ – Verleihung Goldene Kelle

Die „Goldene Kelle“ ist die höchste Auszeichnung für vorbildliche Baugestaltung in Niederösterreich. Jedes Jahr werden im Magazin „Niederösterreich GESTALTE(N)“ zahlreiche Architekturbeispiele aus Niederösterreich vorgestellt.

Die Jury bei der Wahl zur „Goldenen Kelle“ sind die Leser des Magazins. Die Eigentümer, Planer und Gemeinden jener Objekte, welche die meisten Stimmen erhalten, werden mit der „Goldenen Kelle“ ausgezeichnet.

Das Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3“ wurde mit der „Goldenen Kelle“ ausgezeichnet. Das ist bereits die 2. Auszeichnung für einen von der WIPUR erbauten Kindergarten! Die Auszeichnung wurde im Rahmen einer Festveranstaltung am Freitag, 08.06.2018 im Schloss Weitra von Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner übergeben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer, Schlögl, Schmidl, Erben, Sykora

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl**BERICHT****Finanzierung**

Die Genehmigung der Bürgschaftsurkunde gemäß § 1357 ABGB durch das Land NÖ ist am 11.05.2018 bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingetroffen. Es sind nun alle Voraussetzungen für den Abruf des Kreditrahmens von € 2.850.000,-- gegeben und somit ist die Projektfinanzierung gesichert.

Baurechts- und Mietvertrag

Der Baurechts- und Mietvertrag wurden in der Gemeinderatssitzung am 20.03.2018 beschlossen und der Baurechtsvertrag wurde per Bescheid vom 09.05.2018 vom Land NÖ genehmigt. Die grundbücherliche Durchführung wurde in die Wege geleitet. An Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühren fallen € 30.150,-- an, die in das Projekt eingerechnet werden.

Bau- und Gewerbeeinreichung

Die die bau- und gewerberechtliche Einreichung des Projekts wurde von der WIPUR GmbH am 17.04.2018 durchgeführt – das Verfahren läuft.

Ausschreibungsverfahren

Die Ausschreibungsverfahren haben mit dem Gewerk „Baumeister“ gestartet. Am Montag, 04.06.2018 hat die Anbotsöffnung stattgefunden. 5 Anbote wurden zeitgerecht abgegeben. Im Beisein von Rechtsanwalt Dr. Katary und unter Anwesenheit der beiden WIPUR-Geschäftsführer und von 4 Bietervertretern wurde die Anbotsöffnung durchgeführt und alle Punkte ordnungsgemäß protokolliert. Der Billigstbieter, die Firma Traunfellner GmbH, liegt mit einer Netto-Angebotssumme von € 1.116.848,40 rund k€ 100 über unseren budgetierten Kosten. In der nächsten Baubeiratssitzung wird die weitere Vorgangsweise hinsichtlich möglicher Einsparungsmaßnahmen besprochen. Die inhaltliche Anbotsprüfung ist gerade in Arbeit.

Ausführungsgewerk	Ausschreibungsverfahren	Status
Baumeisterarbeiten	1-stufiges offenes Verfahren nach BVG	im Laufen
HKLS-Installationen	1-stufiges offenes Verfahren nach BVG	in Vorbereitung
Dachdecker/Spengler	1-stufiges offenes Verfahren nach BVG	in Vorbereitung
Elektroinstallationen	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	in Vorbereitung
Mess- und Regeltechnik	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	in Vorbereitung
Gewerbekälte	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Holzbau	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	in Vorbereitung
Fenster	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Türen	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Kassengebäude	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	in Vorbereitung
Maler	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Paneel-System	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Bodenbeschichtung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Schlosser	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	in Vorbereitung
Gärtner	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Sperrsystem	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Zutrittssystem/Eintrittskassa	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Bankomatsystem	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Kabinenanlage	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Beschriftung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Feuerlöscher	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Sanitärgegenstände	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Sonnensegel Kindergecken	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Kinderspielgeräte	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
„Mobile“ Umkleidekabinen	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	
Kücheneinrichtung	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren	

Buffet-Terrassenmöbel	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren
Mobiliar Liegeterrasse	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren
Einrichtung Personalräume	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren
Technisches Equipment	
Beach-Volleyball-Platz	Anbotseinholung – Verhandlungsverfahren

Zeitplan

Der Zeitplan sieht unverändert einen Baubeginn in der 2. September-Woche 2018 und eine Betriebsfertigstellung Ende April 2019 vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Schlögl

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Angerer); 28 dafür

Berichterstatter: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Im April d.J. wurde durch Herrn Robert Vetter, Gemeindeabteilung, eine Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) durchgeführt. Nunmehr liegt ein entsprechender Bericht dazu vor. Dieser ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, die getroffenen Maßnahmen sind in weiterer Folge der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Als wesentliche Maßnahmen werden folgende Schritte gesetzt:

- 1.) Änderung des AOH
- 2.) Maßnahmen CHF-Darlehen
- 3.) Kontoschließung Konto 40410078006 Volksbank
- 4.) Bestellung einer Vertretung für den Kassenverwalter

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Gebarungseinschau zur Kenntnis und empfiehlt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Zu diesem Bericht sprachen: Pannosch, Angerer, Maringer, Kirnberger, Cipak, Schlögl, Sykora, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE 1 zu GR0556
Bericht Gebarungseinschau 2018

 D181771																
3AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Innere Verwaltung Abteilung Gemeinden 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1																
<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109</u>																
An den Herrn Bürgermeister Stadtgemeinde Purkersdorf Hauptplatz 1 3002 Purkersdorf																
<table border="1" data-bbox="821 604 1117 761"><tr><td colspan="2">STADTGEMEINDE PURKERSDORF</td></tr><tr><td>Eingangsdatum</td><td>26. April 2018</td></tr><tr><td>Zahl</td><td>17</td></tr><tr><td>Beilagen</td><td></td></tr></table> BGM Hy Gm Penssch			STADTGEMEINDE PURKERSDORF		Eingangsdatum	26. April 2018	Zahl	17	Beilagen							
STADTGEMEINDE PURKERSDORF																
Eingangsdatum	26. April 2018															
Zahl	17															
Beilagen																
<table border="0"><tr><td>IVW3-A-3195201/001-2018</td><td>Beilagen:</td><td colspan="2"><table border="1" data-bbox="782 795 1236 862"><tr><td colspan="2">E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at</td></tr><tr><td>Fax: (02742) 9005/12225</td><td>Internet: http://www.noel.gv.at</td></tr><tr><td colspan="2">Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986</td></tr></table></td></tr><tr><td>Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)</td><td></td><td>(0 27 42) 9005</td><td></td></tr></table>			IVW3-A-3195201/001-2018	Beilagen:	<table border="1" data-bbox="782 795 1236 862"><tr><td colspan="2">E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at</td></tr><tr><td>Fax: (02742) 9005/12225</td><td>Internet: http://www.noel.gv.at</td></tr><tr><td colspan="2">Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986</td></tr></table>		E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at		Fax: (02742) 9005/12225	Internet: http://www.noel.gv.at	Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986		Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 27 42) 9005	
IVW3-A-3195201/001-2018	Beilagen:	<table border="1" data-bbox="782 795 1236 862"><tr><td colspan="2">E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at</td></tr><tr><td>Fax: (02742) 9005/12225</td><td>Internet: http://www.noel.gv.at</td></tr><tr><td colspan="2">Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986</td></tr></table>		E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at		Fax: (02742) 9005/12225	Internet: http://www.noel.gv.at	Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986								
E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at																
Fax: (02742) 9005/12225	Internet: http://www.noel.gv.at															
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986																
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		(0 27 42) 9005														
Bezug	Bearbeiter Robert Vetter	Durchwahl 12616	Datum 24. April 2018													
Betrifft: Stadtgemeinde Purkersdorf, Verwaltungsbezirk Sankt Pölten; Gebarungseinschau Finanzen																
Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltsjahres 2017. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen mit Schwerpunktlegung auf Kassenführung und finanzielle Lage. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen: 1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht 2. Kassenführung 3. Schuldenentwicklung 4. Mittelfristige Finanzplanung 5. Finanzielle Lage																

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 31. März 2016 zugesagt:

- Reduktion der Anzahl der Girokonten – unverändert;
- Berücksichtigung der Grundsteuerbefreiungen bei Budgetierung – *wird beachtet*;
- Buchung von Einnahmen die bei der Gemeinde für Dritte verwahrt werden oder von Ausgaben, die von Dritten ersetzt werden im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung – *wird beachtet*;
- Führung der Gebarungen der Volksschule in der Buchhaltung der Gemeinde – *wurde umgestellt*;
- Buchung von Verbrauchsgütern in der Postenklasse 4 – *wird beachtet*
- Abstimmung der Reste – *wurden abgestimmt*;
- Aufgliederung der Zusammensetzung der schließlichen Reste von Verwahrgeldern und Vorschüssen als Beilage zum Rechnungsabschluss – *wird beachtet*;
- Beschlüsse von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor ihrer Leistung – *wird teilweise beachtet*;
- Die Abwicklung der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Rechnungsabschlusses 2014 ist zu korrigieren – *wurde korrigiert*;
- Begründung aller Abweichungen zwischen Rechnungsergebnis und Voranschlagsansatz im Rechnungsabschluss – *wird beachtet*;
- Ordentlichen Ausgaben werden im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes budgetiert – *unverändert*;
- Nachweise über noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und gegebene Darlehen dem Rechnungsabschluss anschließen – *wird beachtet*;
- Genossenschaftsanteile im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss anführen – *wird beachtet*;
- Buchung der Kursdifferenzen aus den Fremdwährungsdarlehen – *wird beachtet*
- Sitzungsprotokolle über nicht öffentliche Sitzungen gesondert ablegen – *wird beachtet*;
- Nach Möglichkeit Gebührenüberschüsse einer Rücklage zuführen – *war bisher noch nicht der Fall*;

- Laufende Anpassungen bei Gebühren und Abgaben – *Gebühren für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Müllbeseitigung wurden angepasst;*
- Überprüfung der abgabepflichtigen Betriebe im Tourismusbereich - *war nicht Gegenstand der Prüfung.*

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Anzahl der Girokonten auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß beschränkt werden.

Für alle zwingend notwendige über- und außerplanmäßige Ausgaben ist vor ihrer Leistung ein Beschluss des Gemeinderates mit einer dazugehörigen Bedeckung einzuholen, vgl. § 76 NÖ GO 1973.

Gemäß § 72 Abs.7 NÖ GO 1973 gliedert sich der Voranschlag in den ordentlichen und in den außerordentlichen Voranschlag. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. In den außerordentlichen Voranschlag sind nur jene Ausgaben aufzunehmen, die der Art nach vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde überschreiten. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 ist daher im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages dieser Bestimmung anzupassen.

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der einzelnen Zahlwege kontrolliert. Dabei ergab sich die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 11. April 2018 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Buchhalterin übergeben.

Für den Kassenverwalter besteht derzeit keine Stellvertretung.

Um im Verhinderungsfall des Kassenverwalters die teilweise termingebundenen und wichtigen Aufgaben dieser Funktion wahrnehmen zu können, wird die Bestellung einer Vertretung für den Kassenverwalter dringend empfohlen.

3. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2014 € 13.128.000,-- und stieg bis Ende 2017 auf € 14.995.000,-- an. Der größte Zugang stammt aus der Übernahme der Volksschule aus der Schulgemeinde in das Gemeindebudget im Jahr 2016. Neue Darlehen wurden in den letzten Jahren für Rathaussanierung und Stadtentwicklung aufgenommen:

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2014	13.128.000	10.902.000
2015	12.893.000	10.681.000
2016	14.920.000	10.044.000
2017	14.995.000	10.660.000
VA2018	15.191.000	10.002.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2014	526.900	581.900
2015	549.000	576.000
2016	722.700	570.500
2017	853.400	608.900
VA2018	1.399.500	708.300

größere Darlehensaufnahmen Art 1

Jahr	Darlehen	Zweck
2014	582.000	Rathaussanierung
2016	457.000	Stadtentwicklung
2016	1.628.000	Volksschule
2016	104.000	Natur- und Umweltschutz
2017	300.000	Stadtentwicklung
2017	170.000	Natur- und Umweltschutz
VA2018	360.000	FF-Haus + Rettungsstelle

größere Darlehensaufnahmen Art 1

Jahr	Darlehen	Zweck
VA2018	172.000	Natur- und Umweltschutz
VA2018	100.000	Stadtentwicklung

Da ein wesentlicher Teil der Schulden (rund 74 %) als Schweizer Franken Darlehen bestehen (Ankaufskurs zwischen 1,28 bis 1,67) wäre der Schuldenstand zum derzeitigen Wechselkurs von 1,18 um rund 6 Millionen Euro (Schuldenart 1 und Schuldenart 2 zusammen) höher zu bewerten.

Die Kursdifferenzen werden in der Buchhaltung der Gemeinde ordnungsgemäß dargestellt und auch im Rechnungsabschluss in einer eigenen Beilage ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit den Fremdwährungsdarlehen wird dringend empfohlen, den Markt genau zu beobachten und bei Erreichung eines günstigen Wechselkurses die Schweizer Franken Darlehen nach und nach in Euro zu konvertieren und somit das Kursrisiko zu minimieren. Für den Fall, dass eine Konvertierung aus wirtschaftlichen Gründen in einem kleinen Zeitfenster erforderlich wäre, sollten bereits jetzt, die notwendigen Voraussetzungen mit den Kreditinstituten geschaffen werden.

Der Stand an längerfristigen Darlehen in der Gemeindegesellschaft WIPUR beträgt laut Bilanz zum 30. Juni 2017 € 14.549.000,--, auch diese Schulden sind wirtschaftlich der Stadtgemeinde zuzurechnen.

Die Belastung für die Gemeinde aus dem Schuldendienst, der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu begleichen ist, betrug im Rechnungsabschluss 2017 € 853.400,--, das sind rund 90 Euro pro Einwohner.

Die Belastung für den Schuldendienst der WIPUR ist im Budget der Stadtgemeinde teilweise durch die Mieten ausgedrückt, welche die Gemeinde für die in der Gesellschaft finanzierten Objekte aufwendet, beispielsweise für Kindergärten, Musikschule und das Wienerwaldbad.

Zusätzlich bestehen noch Leasingverpflichtungen für Mehrzweckgebäude und Veranstaltungssaal von rund € 250.000,-- pro Jahr.

Die Haftungen der Stadtgemeinde sind im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde für 2017 mit insgesamt € 11.112.000,-- ausgewiesen und bestehen hauptsächlich für den Abwasserverband und die Gemeindegessellschaft WIPUR.

4. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für den Bereich des außerordentlichen Haushaltes folgende Investitionen vorgesehen:

Investitionen	
Straßenbau	€ 2.000.100
Abwasserbeseitigung	€ 1.105.300
Öffentlichkeitsarbeit	€ 950.900
Natur- und Umweltschutz	€ 657.900
Wasserversorgung	€ 605.000
Stadtentwicklung	€ 300.000
gesamt	€ 5.619.200

Bedeckung	
Darlehen	€ 2.575.400
Bedarfszuweisungen	€ 1.960.000
Erlöse	€ 398.000
Zuführung o.H.	€ 374.000
Landesbeitrag	€ 305.800
Bundesbeitrag	€ 6.000
gesamt	€ 5.619.200

Im Bereich des ordentlichen Haushaltes sind für die folgenden Jahre Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt zwischen € 150.000,-- und € 675.000,-- ausgewiesen.

In Anbetracht des vergleichsweise hohen Schuldenstandes wird dringend empfohlen, bereits bei der Planung von Projekten für die nächsten Jahre möglichst ohne Fremdfinanzierungen auszukommen, vor allem in jenen Bereichen, in welchen die

Folgekosten nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

5. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann derzeit noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2018 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine freie Finanzspitze von rund € 270.000,--. Diese könnte jedoch durch die geplanten Fremdfinanzierungen von Investitionen bald für den Schuldendienst bzw. für mögliche steigende Zinsen zur Gänze gebunden sein.

Zur Erhaltung dieses Freiraumes ist es daher erforderlich,

- **Darlehensaufnahmen oder andere Fremdfinanzierungen, deren Folgekosten den ordentlichen Haushalt belasten würden, in Zukunft weitestgehend zu vermeiden,**
- **die Gebühren, Entgelte und Tarife in der Gemeinde laufend den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen um den Kostendeckungsgrad zu erhalten bzw. zu verbessern,**
- **den Haushalt insgesamt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen,**
- **die notwendigen Investitionen mittelfristig noch detaillierter zu planen, um rechtzeitig erkennen zu können, wenn der finanzielle Freiraum der Gemeinde dafür nicht mehr ausreicht und**
- **das Währungsrisiko der Fremdwährungsdarlehen zu senken.**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses

getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei
Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1, Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Ausgehend von den im Schreiben vom 24. April 2018 festgehaltenen Feststellungen der Abteilung Gemeinden zur durchgeführten Gebarungseinschau sowie der mit Herrn Robert Vetter/Abteilung Gemeinden im Zuge der Einschau geführten Gespräche war ein 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellen.

Im Zuge dieses 1.NTVA 2018 wurden u.a. folgende Arbeiten durchgeführt:

- Kontrolle und Anpassung der bestehenden VA Positionen im OH
- Neuerfassung hinzugekommener Positionen (zB. Barrierefreimachung
- Integrieren der Überschüsse/Fehlbeträge aus dem REAB 2017
- Anpassung und Umstrukturierung AOH
- Neukonzeption und Veranschlagung Darlehensaufnahmen 2018

Die im AOH gesetzten Veränderungen gegenüber dem VA 2018 basieren einerseits auf dem Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 12.12.2017 (VA 2017) sowie andererseits dem Bericht zur Gebarungseinschau vom 24.4.2018. Somit waren mehrere AO Vorhaben zur Gänze, andere zum Teil in den OH zu integrieren, wodurch auch eine Neukonzeption der Bedeckung des AOH notwendig wurde. Zu Veränderungen gegenüber dem VA 2018 in Form von (Teil) Übernahme in den OH kam es in folgenden Vorhaben:

01 Natur und Umweltschutz
14 Rathaus
15 Subventionen
18 Sportplätze
20 Stadtsaal
37 Kulturelle Maßnahmen
52 Schülerhort
54 Öffentlichkeitsarbeit
61 Volksschule
69 Kinder- und Jugendprojekte
88 Eislaufplatz

Nach der Bearbeitung des OH reduzieren sich die Zuführungen (=Überschuss OH vor Zuführungen) von € 675.500,- auf nunmehr € 407.200,-. Das neu aufzunehmende Kreditvolumen liegt nunmehr bei € 1.213.500,- gegenüber € 1.479.400,- im VA 2018. Die Reduktion war möglich einerseits aufgrund der eingearbeiteten Überschüsse 2017, sowie der bereits integrierten KIP Zuschüsse.

Der 1.NTVA sieht nunmehr Ordentliche Einnahmen in Höhe von € 24.160.900,- (inkl. Abwicklung Vorjahre) vor. Die Ausgaben liegen – vor Zuführungen – bei € 23.753.700,-, sodass vor Zuführungen ein Überschuss von € 407.200,- budgetiert ist.

Der AO Haushalt liegt nunmehr bei einem Gesamtvolumen von € 3.179.300,- (inkl. Abwicklung Vorjahre) und wird wie folgt finanziert:

Zuführungen	€ 407.200,-
Bedarfszuweisungen	€ 400.000,-
Darlehen	€ 1.213.500,-
Abwicklung 2017	€ 609.600,-
Sonstige Einnahmen	€ 549.000,-

Ad Darlehen: der auf Seite 2/4 des Nachtragsvoranschlags angeführte Gesamtdarlehensbetrag von € 1.302.800,- beinhaltet neben den Neu-Darlehen eine Zuzählung des Darlehens der Wien-Süd sowie eines laufenden Förderdarlehens.

Zusammenfassend wird von StR Mag. Pannosch sowie Finanzdirektor Ganneshofer im Hinblick auf das Gesamthaushaltsjahr festgehalten, dass aus heutiger Sicht etwaige Budgetüberschreitungen im Ausgabenbereich nur schwer zu bedecken sein werden.

Weitere budgetüberschreitende Ausgaben sind entweder durch Einsparungen in anderen Bereichen zu kompensieren, oder wären – sollte es sich um AO Ausgaben handeln – durch zusätzliche Darlehensaufnahmen in einem 2. Nachtragsvoranschlag zu bedecken.

Mit dem 1. NTVA 2018 wird sich gegenüber dem NTVA 2018 die Summe der aufzunehmenden Darlehen von € 1.479.400,- (exkl. Förderdarlehen) um € 265.900,- auf € 1.213.500,- (exkl. Förderdarlehen sowie Zuzählung Darlehen Wien-Süd) verringern. Somit liegt der zu erwartende Schuldenstand vor Berücksichtigung CHF-Kursverluste mit Ende 2018 bei € 24.927.200,-.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 in der vorliegenden Fassung, die diesem Protokoll als integrierender Bestandteil angefügt ist.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Schmidl, Schlögl, Kirnberger

Abstimmungsergebnis: 5 Enthaltung (Kirnberger, Oppitz, Mayer, Sykora, Angerer); 24 dafür

GR0558 Darlehensaufnahmen Nachtragsvoranschlag 2018

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Rahmen der Darlehensausschreibung gemäß NTVA 2018 wurden folgende Banken angefragt:

AUSTRIAN ANADI
BAWAG PSK
BKS
ERSTE BANK
HYPO NOE
OBERBANK
Raiffeisenbank Wienerwald
UNICREDIT
VOLKSBANK

Angefragt wurden variable Zinsen sowie Fixzinsen für 10 und 15 Jahre.

Im Zuge der Erstellung des 1. NTVA wurden alle Banken bezüglich der geänderten Darlehenssummen informiert und nachgefragt, ob die seinerzeit erhaltenen Konditionen aufrecht erhalten bleiben oder angepasst würden.

Darlehensaufteilung gemäß 1.NTVA 2018:

V02 Wasserleitungsbau	€ 121.100,-
V03 Abwasserbeseitigung	€ 294.000,-
V30 Barrierefreimachung BG Purkersdorf	€ 65.400,-
V34 Sanierung FFW und ASB	€ 375.000,-
V39 Stadtentwicklung	€ 100.000,-
Globaldarlehen 1.NTVA 2018	€ 258.000,-
GESAMT	€ 1.213.500,-

Auf Basis der Rückmeldungen ergibt sich nun folgendes Bild:

VARIABLE KONDITION:

ANGEBOTE VARIABLE				
	Aufschlag	Indikator	Mindestbasiswert	Bearbeitungsgebühren etc.
Austrian Anadi	0,60%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
HYPO NÖ	0,67%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
BKS	0,68%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
Volksbank	0,81%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
Raiffeisenbank Wienerwald	1,00%	6 Monats Euribor	0,00%	keine
Keine Offertlegung				
Bank Austria				
BAWAG PSK				
Oberbank				
ERSTE BANK				

FIXE KONDITION:

ANGEBOTE FIX					
		Kondition	Laufzeit		
HYPO NÖ*		1,498%	10 Jahre	ICE SWAP RATE (9J) + 0,75%	danach
BKS		1,680%	10 Jahre		unkündbar während Fixzinsphase
HYPO NÖ*		1,755%	15 Jahre	ICE SWAP RATE (12 J) + 0,74%	Neuvereinbarung
Volksbank		1,770%	10 Jahre		offen/Geld und Kapitalmarkt
Austrian Anadi Bank		1,900%	10 Jahre		
Volksbank		2,000%	15 Jahre		offen/Geld und Kapitalmarkt
Keine Offertlegung					
Bank Austria					
BAWAG PSK					
Oberbank					
ERSTE BANK					
Raiffeisenbank Wienerwald					
* Stand 29.5.2018 lt. Info HYPO					

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung der Darlehen des 1. NTVA 2018 in einer Gesamthöhe von € 1.213.500,- bei der Hypo NÖ in der Variante fix 15 Jahre aufzunehmen.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch

Abstimmungsergebnis: 5 Enthaltungen (Oppitz, Kirnberger, Mayer, Sykora, Angerer); 24 dafür

GR0559 CHF-Darlehen - Konvertierungsszenario

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In Anlehnung an die Vorgangsweise des Landes NÖ soll nunmehr ein Teilausstieg aus den CHF-Krediten erfolgen. Konkret ist angedacht, folgende Kredite in Euro zu konvertieren:

Schuldenkonto	Kontonummer	Obligo CHF	Gegenwert EUR	Aufnahmekurs	per
2.000.240	00552-011-783	90.760,20	68.465,48	1,3198	30.03.2018
2.000.241	00552-011-791	190.596,46	143.777,53	1,3198	30.03.2018
1.000.242	00552-011-988	240.907,40	186.594,00	1,2870	30.03.2018
1.000.243	00552-011-970	206.763,04	160.147,60	1,2870	30.03.2018
1.000.265	00552-011-805	1.371.828,99	1.034.327,82	1,3263	29.12.2017

Sämtliche Kredite werden bei der BAWAG PSK geführt.

Zur einfacheren Abwicklung der möglichen Konvertierung sollen der BGM gemeinsam mit dem Finanzstadtrat sowie ÖVP GR Mag. (FH) Jürgen Sykora durch den Gemeinderat ermächtigt werden, diese angeführten Kredite bei Erreichung eines EUR-CHF Kurses ab 1,205 in Euro zu konvertieren und die dafür erforderlichen Dokumente entsprechend zu zeichnen.

ANTRAG

Der Gemeinderat befürwortet die angedachte Konvertierung der angeführten CHF Kredite und ermächtigt mit diesem Beschluss den BGM gemeinsam mit dem Finanzstadtrat sowie GR Mag. (FH) Jürgen Sykora die angeführten Kredite bei Erreichung eines EUR-CHF Kurses ab 1,205 in Euro verbindlich zu konvertieren und die dafür erforderlichen Dokumente entsprechend zu zeichnen.

Schuldenkonto	Kontonummer	Obligo CHF	Gegenwert EUR	Aufnahmekurs	per
2.000.240	00552-011-783	90.760,20	68.465,48	1,3198	30.03.2018
2.000.241	00552-011-791	190.596,46	143.777,53	1,3198	30.03.2018
1.000.242	00552-011-988	240.907,40	186.594,00	1,2870	30.03.2018
1.000.243	00552-011-970	206.763,04	160.147,60	1,2870	30.03.2018
1.000.265	00552-011-805	1.371.828,99	1.034.327,82	1,3263	29.12.2017

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Maringer, Kirnberger, Oppitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Von zahlreichen Purkersdorfer Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen eingereicht worden. Eine umfangreiche Auflistung aller Ansuchen liegt diesem Protokoll bei.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Subventionen und/oder Förderungen an Purkersdorfer Vereine bzw. Institutionen aufgrund beigefügter Liste in der Gesamthöhe von €153.350,00 (€ 150.850,00 Basissubvention + € 2.500,00 Sponsoring).

Bedeckung – Basissubvention Vereine: 5/061010-757000 bzw. 1/061010-757000
Kosten: € 83.350,00
Kreditrest: € 1.733,80

Bedeckung – respect: 5/061010-757001 bzw. 1/061010-757001
Kosten: € 70.000,00
Kreditrest: € 10.000,00

Frau Maringer ersucht den BGM die Subvention zum Kameradschaftsbund separat abstimmen zu lassen. Herr BGM kommt dem Ersuchen nach.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Oppitz, Maringer, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kamaradschaftsbund: 3 dagegen (Schmidl, Maringer, Erben); 26 dafür

Basissubventionen 2018										14.06.2018 14:27
	2014	2015	2016	2017	Ansuchen 2018	Bereits entschieden	Empfehlung Finanzausschuss	Entscheidung 2018		
Aktive Wirschaft *	€ 12.500,00	€ 12.000,00	€ 12.000,00	€ 11.000,00	€ 11.000,00		€	10.000,00		
Assistenzhund/- 4 Proten öffnen neue Wege				€ 500,00						
Basissubvention	€ 1.800,00	€ 1.800,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00		€	2.000,00		
Basissubvention		€ 700,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.000,00		€	700,00		
Basissubvention		€ 300,00	€ 300,00	€ 350,00	€ 350,00		€	350,00		
Basissubvention	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00						
Basissubvention	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 400,00	€ 500,00		€	500,00		
Freundeskreis Sanary		€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00						
Freundinnen und Freunde von Pukersdorf - Online	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00							
Fussballclub FC Pukersdorf	€ 21.000,00	€ 20.000,00	€ 23.000,00	€ 25.000,00	€ 30.000,00		€	27.000,00		
Kameradschaftsbund		€ 200,00		€ 200,00	€ 250,00		€	200,00		
Kinderfreunde			€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00		€	1.200,00		
Kulturbund Wiental	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.500,00	€ 3.500,00		€	500,00		
Kulturrein "Die Bühne"	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00		€	6.000,00		
Naturfreunde Österreich	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00		€	1.000,00		
Naturfreunde Österreich	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00							
NO Berg & Naturwacht										
Aktionstag "Dein Einsatz für die Natur"				€ 300,00	€ 600,00		€	600,00		
Naturpark Pukersdorf	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00		€	500,00		
DDV Diabetikersehlhilfe Österreich	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.500,00	€ 3.500,00		€	3.500,00		
Pukersdorfer Kulturkreis (PUKK)					€ 100,00		€	100,00		
Pukersdorfer Solarverein	€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.500,00	€ 1.500,00		€	1.500,00		
Pukersdorfer Typen	€ 70.000,00	€ 70.000,00	€ 70.000,00	€ 70.000,00	€ 70.000,00		€	70.000,00		
re:spec	€ 1.300,00				€ 2.000,00		€	2.000,00		
Sanierungsmaßnahmen Kirche	€ 500,00	€ 500,00		€ 500,00	€ 500,00		€	500,00		
Schulball BG/BRG Pkf.					€ 500,00		€	500,00		
Schulball 2018					€ 500,00		€	500,00		
Schulball Preissbaum	€ 2.000,00	€ 2.100,00	€ 2.500,00	€ 2.600,00	€ 2.800,00		€	2.800,00		
Sportunion	€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00		€	1.200,00		
Stadtkapelle Pkf.	€ 5.000,00	€ 6.000,00	€ 7.000,00	€ 6.000,00	€ 300,00		€	300,00		
Stadtpiärrer Pukersdorf										
Unterstützung (Jahr 2018: Orgelservice)	€ 1.800,00	€ 1.900,00	€ 1.900,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00		€	2.500,00		
Stadtverschönerungsverein		€ 200,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00						
Selbstwert - Stäte										
Team-Teigl	€ 2.000,00	€ 2.100,00	€ 2.200,00	€ 3.500,00	€ 3.000,00		€	3.000,00		
Tenniscub Pkf.	€ 800,00	€ 800,00	€ 1.000,00	€ 1.500,00	€ 1.500,00		€	1.500,00		
Theater Pukersdorf	€ 1.000,00	€ 12.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00		€	10.000,00		
UNION Karate SV/ KU-SHN-KAI	€ 300,00	€ 300,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 1.000,00		€	700,00		
Verein der Eigenheimbesitzer und Siedler Pukersdorf		€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00		€	200,00		
	€ 137.900,00	€ 148.800,00	€ 152.300,00	€ 158.450,00	€ 159.800,00		€	150.850,00		
Sponsoring	2014	2015	2016	2017						
	€ 1.200,00		€ 1.250,00	€ 1.250,00	€ 1.250,00		€	1.250,00		
Pensionistenverband Österreich			€ 1.250,00	€ 1.250,00	€ 1.250,00		€	1.250,00		
Seniorenbund			€ 1.250,00	€ 1.250,00	€ 1.250,00		€	1.250,00		
			€ 2.500,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00		€	2.500,00		
Gesamt Basissubvention + Sponsoring			154.800,00 €	160.950,00 €	162.300,00 €			153.350,00 €		

GR0561 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Bedeckungsbeschlüsse:

In der 24. Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2018 und in der 25. Sitzung vom 12.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

		HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
24. STR0887	Wintergasse 109-115 Gehsteigsanierung	5/612000-002003	40.485,49	Soll-Überschuss 2017
24. STR0898	Erneuerung der Garderoben und Spieleteppiche KG II	1/240002-043000	2.700,00	Soll-Überschuss 2017
24. STR0889	Kostenübernahme für Instandsetzung der Außenanlage Beachvolleyballplätze	5/259000-757710	1.200,00	Soll-Überschuss 2017
24. STR0900	Sonnwendfeier 2018	5/259000-757710	3.500,00	Soll-Überschuss 2017
25. STR0913	Agathes Musikkoffer 2018/2019	5/380000-757401 bzw. 1/380000-757401 (nach 1. NTVA)	3.750,00	1 NTVA 2018
25. STR0914	Museumstag 2018	1/360000-728500	1.000,00	1 NTVA 2018
25. STR0915	Stadtbibliothek Adventlesung	5/380000-757400 bzw. 1/380000-757400 (nach 1. NTVA)	300,00	1 NTVA 2018
25. STR0916	Kultursommer 2018	5/859000-728003 bzw. 1/859000-728003 (nach 1. NTVA)	230,00	1 NTVA 2018
25. STR0930	Hochwasserschäden am Retentionsbecken und kleinen Steinbruch	5/639000-729000	1.000,00	1 NTVA 2018
25. STR0936	Anschaffung bzw. Erneuerung Möbelinventar KiGa II	1/240002-043000	7.100,00	1 NTVA 2018
25. STR0939	Frühschwimmertag 2018	5/259000-757710 bzw. 1/259000-757710 (nach 1. NTVA)	2.500,00	1 NTVA 2018
25. STR0940	Familienbadfest 2018	5/259000-757710	2.200,00	1 NTVA 2018
25. STR0941	Wienerwald-Ultra-Trail 2018	5/259000-768000 bzw. 1/259000-768000 (nach 1. NTVA)	2.500,00	1 NTVA 2018

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 24. Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2018 und der 25. Sitzung vom 12.06.2018. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Abwicklung der Übernahmen an der Altstoffsammelstelle in der Tullnerbachstraße gestaltet sich zunehmend schwieriger und ineffizienter, weil einerseits die BürgerInnen bei der Bemessung der „haushaltüblichen Mengen“ bei Überschreiten kaum Verständnis aufbringen, etwas dafür bezahlen zu müssen und andererseits ist die Einhebung der aus den „Übermengen“ resultierenden Entgelte mühsam und verwaltungsaufwändig.

Die Stadtverwaltung hat daher vorgeschlagen, in Zukunft auf die Einhebung von Entgelten an der Altstoffsammelstelle zu verzichten und dafür als Ausgleich für die entgangenen Einnahmen die Abfallwirtschaftsabgabe (=Aufschlag zur Abfallwirtschaftsgebühr, derzeit 50%) zu erhöhen. Der Vorschlag der Erhöhung lautet 10%; das bedeutet, dass in der zu verändernden Abfallwirtschaftsverordnung die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe mit 55 v. H. festzulegen wäre.

Ein entsprechender Betriebsfinanzierungsplan liegt diesem Antrag bei.

Das Weglassen der Einhebung der „Kleinbeträge“ für „Übergenüsse“ könnte unmittelbar umgesetzt werden, die Änderung der Verordnung sollte sinnvoller Weise mit einem Jahreswechsel einhergehen.

Im Zuge dieser Umstellung sollte auch der Modus hinsichtlich der Zutrittsberechtigungen neu aufgestellt werden. angedacht ist ein ähnliches System, wie es seit 2 Jahren in Gablitz passiert, nämlich durch Zusendung einmal jährlich der entsprechenden Berechtigungskarten. Mittelfristig sollte überlegt werden, die Zutritte über eine „Purkersdorf-BürgerInnen-Card“ elektronisch zu regeln. Das hätte Synergien auch für andere Bereiche, beispielsweise Zutritt Wienerwaldbad usw.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Altstoffsammelstelle zur Kenntnis und leitet daraus folgende Beschlüsse ab:

- 1) Die Einhebung von Entgelten für über Haushaltsmengen liegenden Anlieferungen wird mit 01.07.2018 abgeschafft.
- 2) Der Gemeinderat ändert die bestehende Abfallwirtschaftsverordnung im Sinne der Beilage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet ab.
- 3) Der Gemeinderat unterlegt die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung mit dem beiliegenden Betriebsfinanzierungsplan lt. Beilage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu diesem Antrag sprachen: Pannosch, Schlögl, Kirnberger, Maringer, Sykora, Schmidl, Cipak, Kirnberger

Abstimmungsergebnis: 4 Enthaltungen (Schmidl, Maringer, Erben, Angerer); 25 dafür

BEILAGE 1 zu GR0562

Abfallwirtschaft: Neuregelung Betrieb Altstoffsammelstelle und Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 15.03.1993, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2007, 29.06.2010 und 06.12.2016 wie folgt abzuändern.

§ 2

(3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 v. H. (55%) der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 3

Der gesamte restliche Verordnungstext des Gemeinderates vom 15.03.1993, in den Fassungen vom 21.06.1993, 24.03.1994, 30.11.1994, 21.06.1995, 26.03.1996, 12.12.2000, 13.12.2005, 25.09.2007, 29.06.2010 und 06.12.2016 bleibt unverändert.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis zum Inkrafttretungstermin geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

BEILAGE 2 zu GR0562

Abfallwirtschaft: Neuregelung Betrieb Altstoffsammelstelle und Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Betriebsfinanzierungsplan						
für die Berechnung der Grundgebühr						
und der Bereitstellungsgebühr nach § 24 des NÖ AWG 1992						
						NTVA 2018
A)	Summe des Jahresaufwandes (ohne Summe H)					1.109.500,00
A1)	Personalkosten					121.700,00
A2)	Vergütungen					107.300,00
A3)	Fuhrpark					36.500,00
A4)	Ausgaben AOH (Müllbehälter etc.)					40.100,00
A5)	Sonstige Ausgaben (Pachten, Druckkosten, Telefon etc.)					25.700,00
A6)	Müllbeseitigung					767.600,00
A7)	Tilgungen, Zinsen					10.600,00
B)	Summe der Bereitstellungsanteile					0,00
C)	Förderungen					0,00
D)	Erträge aus der Abfallverwertung					100.000,00
E)	Summe der Behandlungsanteile = Differenz A minus (B + C + D)					1.009.500,00
F)	Anzahl der Wohnungen im Pflichtbereich					
G)	Bereitstellungsbetrag B : F					0,00
a) Restmüll	Grundgebühr	Anzahl	Abfahren	alt	neu	
120	Liter Tonne	1.600	13	7,46	unverändert	155.168,00
240	Liter Tonne	320	13	14,91	unverändert	62.025,60
770	Liter Tonne	69	26	47,88	unverändert	85.896,72
1.100	Liter Tonne	201	26	68,36	unverändert	357.249,36
240	Liter Tonne	2	52	14,91	unverändert	1.550,64
770	Liter Tonne	10	52	47,88	unverändert	24.897,60
1.100	Liter Tonne	76	52	68,36	unverändert	270.158,72
						956.946,64
b) Altstoffe						
c) Bio Müll	Grundgebühr					
120	Liter Tonne	937	36	2,73	unverändert	92.088,36
240	Liter Tonne	334	36	5,46	unverändert	65.651,04
						157.739,40
				alt	neu	
	Abfallwirtschaftsabgabe			50%	55%	526.320,65
12.06.2018						

Antragsteller: MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian

SACHVERHALT

HUMPEL VERLÄSST DEN SITZUNGSAAAL

Stadtamtsdirektor RegRat Burkhard Humpel wird mit 1. 12. 2018 in den Ruhestand versetzt. Herr Humpel ist seit den frühen 1980er Jahren in der Stadtgemeinde Purkersdorf tätig. Dreißig Jahre hat er die Funktion des Stadtamtsdirektors ausgefüllt. Durch seine große Fachkenntnis und umsichtige Führung des Stadtamts ist die Stadtgemeinde ein moderner Dienstleistungsbetrieb geworden. Auch hat sich Herr Humpel in der Stadt engagiert. So war er u.a. der Mitbegründer der Sozialstation Purkersdorf des NÖ Hilfswerkes und deren 1. Geschäftsführer und knapp 10 Jahre Obmann des FC Purkersdorf; Lange Jahre war Herr Humpel auch in der Städtepartnerschaft mit Bad Säckingen sehr aktiv und hat gemeinsam mit Alt-BGM Traude Eripek den Grundstein zur Städtepartnerschaft mit Sanary sur Mer gelegt. Für seine zahlreichen Verdienste soll im der Goldene Ehrenring der Stadtgemeinde verliehen werden.

Frau Abteilungsleiterin Editha Novotny geht in Pension. Frau Novotny hat mit großer Umsicht und Engagement die Allgemeine Verwaltung geleitet und diese Abteilung der Verwaltung zu einer anerkannten Servicestelle gewandelt. Sie leitete mit viel Engagement die Durchführung von Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen; insbesondere hat sie sich mit großer Umsicht um den Bereich Kinderbetreuung gekümmert. Frau Novotny ist auch seit vielen Jahren auch als Personalvertreterin tätig und setzte sich für alle KollegInnen mit viel Aktivität und Initiative ein, ohne im Einsatz für die MitarbeiterInnen konfliktscheu gewesen zu sein.

Vor ihrer Tätigkeit in der Verwaltung der Stadtgemeinde war Frau Novotny auch als Mitglied des Gemeinderates und Stadtrates für Finanzen tätig. Für ihre Verdienste soll ihr die Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde verliehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat verleiht Herrn Stadtamtsdirektor RegRat Burkhard Humpel für seine über 30-jährige Tätigkeit als „Leitender Beamter“ der Stadtgemeinde Purkersdorf und sein gesellschaftliches Engagement, insbesondere in den Bereichen Sport und Städtepartnerschaften den Goldenen Ehrenring der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Der Gemeinderat verleiht Frau Editha Novotny für ihre Verdienste als langjährige Abteilungsleiterin der „Allgemeinen Verwaltung“ der Stadtgemeinde Purkersdorf und die damit verbundene umsichtige Durchführung von Wahlen und Organisation sozialer Einrichtungen und Kinderbetreuung die Goldene Ehrennadel.

Die Überreichung der Ehrungen soll im Rahmen eines Festaktes stattfinden.

Für die Anfertigung der Auszeichnungen und die Ausrichtung des Festaktes wird ein Budgetrahmen in Höhe von € 3.000 bewilligt.

Bedeckung: 1/062000-728100

Kreditrest: € 11.715,94

Zu diesem Antrag sprachen: Matzka, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

HUMPEL nimmt wieder an der Sitzung teil

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen - Nachtrag der Leistungsentgelte für 2018 - „REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER“

Die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) übernimmt mit 01.01.2018 die Qualitätssicherung und Leistungsüberprüfung der kommunalen Abfallberatung für die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen. Dies bedingt eine Änderung der Vereinbarung von 2015 über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung.

Die Änderungen wurden mit den Vertretern des Städtebundes, des Gemeindebundes und der ARGE Abfallwirtschaftsverbände abgestimmt.

Mit gegenständlichem NACHTRAG 2018 „REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER“ erhält die Stadtgemeinde Purkersdorf die aktualisierten und ab 01.01.2018 gültigen:

Änderungen der Punkte 5 und 6 zur Vereinbarung von 2015 über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung sowie die Änderungen der Anlage 9 (Sammelkategorien Glas, Leicht- und Metallverpackungen) bzw. Anlage 6 (Papierverpackungen).

Ergebnisse der Anpassungen für das Jahr 2018

-Der Personalkostenzuschuss erhöht sich gemäß der Veränderung Tariflohnindex 06 „Gemeinden-Verwaltung“ vom Jahresdurchschnitt 2016 und 2017 um 1,48 Prozent.

-Der jährliche Personalkostenzuschuss für die Tätigkeiten der Abfallberaterinnen wird daher auf EUR 0,376 pro Einwohner und Jahr für Wien und auf EUR 0,467 pro Einwohner und Jahr für die weiteren acht Bundesländer erhöht.

-Für die Abrechnung wird dieser valorisierte Einwohnersatz mit der Bevölkerungszahl Stichtag 31. Oktober 2016 gem. § 9 Abs. 9 FAG multipliziert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Anpassungen über die Leistungsentgelte 2018 bei den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen im Rahmen des **Nachtrags der Leistungsentgelte für 2018 - „REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER“**, wie im Sachverhalt beschrieben, zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Schmidl, Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0566 Mietvertrag mit Österr. Bundesforsten betreffend Naturbestattungsfläche

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Die Gemeinde bemüht sich seit 2014 um die Genehmigung einer Naturbestattungsanlage oberhalb der Feihlerhöh. Mit Blick auf den Antrag auf Bewilligung aus dem Jahr 2015 hat die niederösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2018 das Ergebnis ihrer zwischenzeitlich erfolgten Beweisaufnahme mitgeteilt. Demnach ist für die Genehmigung unter anderem ein ausschließliches Verfügungsrecht der Gemeinde nur durch einen auf 99 Jahre angelegten und grundbücherlich zu besichernden Mietvertrag zwischen ÖBF und Stadtgemeinde erreichbar. Dieser Mietvertrag soll die bisherigen Vereinbarungen ersetzen (siehe Beilage 1 – Bestandvertrag) dargestellt. Nachdem der Mietvertrag abgeschlossen wird, müssen die für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Schritte ergriffen werden, sowie dies der NÖ Landesregierung zur Information gebracht werden. Die rechtsanwaltliche Betreuung übernimmt die Kanzlei Feuchtmüller Stockert zu den Konditionen der in Beilage 2 dargestellten Mandatsvereinbarung.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den in der Beilage 1 dargestellten und somit vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Mieterin und den Österreichischen Bundesforsten als Vermieterin sowie die Veranlassung der für die Verbücherung notwendigen Schritte samt Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung in der laut Sachverhalt dargestellten Form (Beilage 2).

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 154148p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, im Folgenden kurz "ÖBf AG" genannt,

und der

Stadtgemeinde Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, im Folgenden kurz "Stadtgemeinde" genannt.

ÖBf AG und Stadtgemeinde, im Folgenden jeweils kurz der „Vertragspartner“ bzw. gemeinsam die „Vertragspartner“ genannt:

Präambel

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt dem Wunsch vieler Gemeindebürger entsprechend, zusätzlich zum bestehenden, kommunalen Friedhof, in ihrem Gemeindegebiet auch eine Naturbestattungsfläche im Sinne des § 20 des Niederösterreichischen Bestattungsgesetzes 2007 in der geltenden Fassung anzubieten.

Die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2662, KG 01906 Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 520/4 mit einer Grundstücksfläche von 15.450 m² (im Folgenden kurz der „Vertragsgegenstand“). Die ÖBf AG ist an der vertragsgegenständlichen Fläche fruchtgenussberechtigt. Die Stadtgemeinde beabsichtigt, für den Vertragsgegenstand eine Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung als Naturbestattungsfläche einzuholen.

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Vertragsgegenstands durch die Stadtgemeinde, wobei auf die Besonderheiten der Naturbestattungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Nachstehendes:

Vertragsgegenstand

Die ÖBf AG gibt den Vertragsgegenstand der Stadtgemeinde und die Stadtgemeinde nimmt den Vertragsgegenstand von der ÖBf AG in Bestand.

Umfang des Bestandrechts: Die ÖBf AG gestattet der Stadtgemeinde auf der im angeschlossenen Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Alireza Khatibi vom 26.1.2014, Geschäftszahl 2523/14, dargestellte Gst. Nr. 520/4 GB 01906 Purkersdorf im Ausmaß von 15.450m² die Asche verstorbener Personen in natürlich abbaubaren Urnen gegen Entgelt zu bestatten bzw. von Dritten bestatten zu lassen.

Die ÖBf AG gestattet das Betreten des Vertragsgegenstands durch Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Nutzer und Besucher in Zusammenhang mit dieser Nutzung. Die Anzahl der maximal möglichen Naturbestattungsplätze ist sobald diese bestimmbar ist von der Stadtgemeinde der ÖBf AG bekannt

zu geben (siehe Punkt 3.1.) Die Festlegung der exakten Grenzlinien ist im angeschlossenen Vermessungsplan dargestellt. Die für die Naturbestattung in Frage kommenden Bäume werden baumschonend am Stamm gekennzeichnet und werden in einen Vermessungsplan eingetragen.

Die Stadtgemeinde wird auf dem Vertragsgegenstand nur Tätigkeiten durchführen und zulassen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Naturbestattungsfläche stehen.

Entgelt

Die Stadtgemeinde bezahlt für die für die Nutzung des in 2.2. angeführten Vertragsgegenstandes an die ÖBf AG ab Vertragsbeginn ein Entgelt von EUR 25.508,- (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertacht) pro Jahr. Sobald 75% der von Stadtgemeinde gemäß 2.2. bekannt gegebenen Anzahl an Naturbestattungsplätzen auf dem in 2.2. angeführten Vertragsgegenstand vergeben sind (entscheidend ist dafür der Zeitpunkt der Gebührenverrechnung), entfällt das fixe Grundentgelt und wird durch Mindestentgelt von EUR 50,00 pro Jahr ersetzt. Somit sind bis zum Vertragsende und auch nach Abschluss der Vermarktung von Naturbestattungsplätzen auf dieser Fläche jedenfalls zumindest EUR 50,00 pro Jahr für die Nutzung des in 2.2. angeführten Vertragsgegenstandes zu bezahlen. Für den Zeitraum bis 31.12.2023 ist das Entgelt gemäß dieser Bestimmung um 50% reduziert.

Die Entgelte nach 3.1. sind jeweils für ein Kalenderjahr im Vorhinein mit Fälligkeit jeweils 25. Jänner zu entrichten. Bei einer unterjährigen Reduktion der Entgelte nach 3.1. zweiter Satz wird der zu viel bezahlte Betrag auf nachfolgende Zahlungen angerechnet.

Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die für Unternehmer geltenden gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 30,- je Mahnschreiben).

Nutzungsbedingungen

- 1.1. Allfällige von der Stadtgemeinde errichtete Bauwerke sind von der Stadtgemeinde zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft hinsichtlich dieser von der Stadtgemeinde errichteten Bauwerken die Stadtgemeinde.
- 1.2. Für Investitionen in bauliche Anlagen auf dem Vertragsgegenstand gebührt der Stadtgemeinde bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – kein Ersatz. Allfällige Bauwerke sind bei Rückstellung des Vertragsgegenstands von der Stadtgemeinde abzubauen bzw. vom Vertragsgegenstand zu entfernen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes für jagdliche Zwecke durch die ÖBf AG bzw. deren Kunden ist weiterhin in dem Rahmen, in dem es der Betrieb einer Naturbestattungsfläche zulässt, möglich. Das freie Betretungsrecht gemäß § 33 Forstgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird analog und uneingeschränkt auf die Fläche angewendet, obwohl die Fläche rechtlich nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt; insbesondere wird der Vertragsgegenstand nicht eingezäunt. Eingriffe der ÖBf AG in den auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Bewuchs sind nicht gestattet.

Die ÖBf AG verpflichtet sich, die Stadtgemeinde nach Möglichkeit bei der beabsichtigten Einholung der erforderlichen Behördengenehmigungen bestmöglich und auf erste Aufforderung zu unterstützen und sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten.

2. Verbücherung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Vertrag grundbücherlich einverleibt werden soll. Die ÖBf AG verpflichtet sich daher, auf Verlangen der Stadtgemeinde diesen Vertrag sowie die erforderliche Aufsandungserklärung notariell beglaubigt zu unterfertigen. Die Durchführung der Verbücherung erfolgt durch die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

Dauer

Der Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Er beginnt mit beidseitiger Vertragsunterfertigung und endet am 31.12.2117, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Kosten, Abgaben und Gebühren

2.1. Die mit der Vergebüherung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt zur Gänze die Stadtgemeinde. Allfällige Beratungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich.

Sonstiges

Die ÖBf AG verpflichtet sich, bei einer Veräußerung auch nur eines Teils des Vertragsgegenstands diesen Vertrag, soweit er von der Veräußerung betroffen ist, auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, dies einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.

Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Verbücherung des Bestandverhältnisses

Die Republik Österreich, vertreten gemäß BundesforsteG 1996 und der 1. ÖBf-Ermächtigungsverordnung vom 29.4.2014, BGBl II Nr. 95/2104, durch die Österreichische Bundesforste AG, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, das aufgrund dieses Vertrags, jedoch nicht auf ihre Kosten, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2662 KG 01906 Purkersdorf das Bestandsrecht bis zum 31.12.2117 zugunsten der Stadtgemeinde Purkersdorf, einverleibt werde.

Purkersdorf am _____

Stadtgemeinde Purkersdorf

ÖBf AG

Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)

BEILAGE 2 zu GR0566

Mietvertrag ÖBF betreffend Naturbestattungsfläche - Mandatsvereinbarung



Auftrag und Vollmacht

mit welcher wir,

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

(Auftrag- und Vollmachtgeber)

die

Feuchtmüller Stockert Rechtsanwälte GmbH & Co KG

(FN: 482600 g)

Wiesingerstraße 3/19, 1010 Wien

(die „BEVOLLMÄCHTIGTE“)

mit  (das „MANDAT“) beauftragen und bevollmächtigen.

Sofem im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst das MANDAT nicht die Beratung und Aufklärung über wirtschaftliche Fragen und Aspekte des Steuer- und Abgabenrechts.

Das Honorar für die Leistungen der BEVOLLMÄCHTIGTEN wird, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, auf Basis eines Stundensatzes in Höhe von EUR 260,- für Rechtsanwälte, EUR 160,- bis 220,- für Rechtsanwaltsanwärter und EUR 90,- für sonstige juristische Kanzleimitarbeiter, jeweils zuzüglich USt und zuzüglich externer Barauslagen, verrechnet. Die Leistungen der BEVOLLMÄCHTIGTEN werden grundsätzlich monatlich abgerechnet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Eine von der BEVOLLMÄCHTIGTEN vorgenommene, nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars ist unverbindlich.

Falls die BEVOLLMÄCHTIGTE oder einer ihrer Mitarbeiter für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren oder Auslagen, die uns aufgrund der Leistungen der BEVOLLMÄCHTIGTEN auf Basis dieser Beauftragung entstehen, von uns oder wem auch immer aus oder im Zusammenhang mit dem MANDAT haftbar gemacht wird, ist die Haftung der Genannten insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Dreifachen des von uns für das MANDAT bezahlten Netto-Honorars, maximal jedoch mit EUR 2,4 Mio, beschränkt. Eine Haftung besteht nur für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Schadensverursachung. Für entgangenen Gewinn oder Folgeschaden wird nicht gehaftet. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht von uns binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem wir

1 / 2



vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangen, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Soweit in diesem Auftrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die vom österreichischen Rechtsanwaltsrat empfohlenen „Muster für Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte“, eine Kopie derselben wurde uns ausgehändigt.

Sollten Bestimmungen dieses Auftrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung gilt jeweils als durch diejenige wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, wie dies im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglich ist.

Purkersdorf, am _____

Stadtgemeinde Purkersdorf

2 / 2

**GR0567 Besondere Nutzungsbedingungen zum Mietvertrag mit den Österr.
Bundesforsten**

Berichterstatter: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

In Ergänzung der zu verbüchernden Bestandsurkunde, abgeschlossen zwischen ÖBF AG als Vermieterin und der Stadtgemeinde Purkersdorf als Mieterin, betreffend die Naturbestattungsfläche oberhalb der Feihlerhölz, regeln die besonderen Nutzungsbedingungen zum Mietvertrag die Benutzung der Grundfläche näher. Die besonderen Nutzungsbedingungen sind in Beilage 1 dargestellt. Die rechtsanwaltliche Betreuung übernimmt die Kanzlei Feuchtmüller Stockert.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die in der Beilage 1 dargestellten und somit vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden besonderen Nutzungsbedingungen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Mieterin und den Österreichischen Bundesforsten als Vermieterin samt Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung im Zuge der Vertragserrichtung

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

abgeschlossen zwischen der
Österreichischen Bundesforste AG, registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 154148p, 3002
Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, im Folgenden kurz „ÖBf AG“ genannt,
und der
Stadtgemeinde Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, Gemeindenummer 31952, im Folgenden
kurz „Stadtgemeinde“ genannt,
ÖBf AG und Stadtgemeinde im Folgenden jeweils kurz der „Vertragspartner“ bzw. gemeinsam die
„Vertragspartner“:

1. Präambel

Die Vertragspartner haben am heutigen Tag einen Bestandvertrag über die Liegenschaft EZ 2662, KG
01906 Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 520/4 mit einer Grundstücksfläche von
15.450 m² (im Folgenden kurz der „Vertragsgegenstand“) abgeschlossen (im Folgenden kurz der
„Bestandvertrag“). In Ergänzung zu dem für die Verbücherung erforderlichen Bestandvertrag werden
nachstehend die näheren Bedingungen der Nutzung festgelegt (der Bestandvertrag und die
nachfolgenden Bedingungen der Nutzung im Folgenden kurz (der „Vertrag“):

2. Nutzungsmöglichkeiten und Pflichten Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, auf den Vertragsgegenständlichen Flächen eine
Andachtsstelle, bestehend aus einem Gedenkstein, einem Kreuz oder einer ähnlichen
Einrichtung zu errichten.
- 2.2. Der Zugang von Nutzern und Besuchern zu den Bestattungsplätzen erfolgt über die im
angeschlossenen Lageplan gelb dargestellte Route. Die Route ist von der Stadtgemeinde in
baumschonender Weise zu markieren und mit Wegweisern zu versehen.
- 2.3. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, auf dem Vertragsgegenstand sowie entlang der Zugangsroute
Schaufeln und Hinweisschilder aufzustellen, wobei auf besondere Interessen der ÖBf AG
Rücksicht genommen wird.
- 2.4. Über 2.2., 2.3. und 2.4. des Bestandsvertrages hinausgehende Eingriffe in den
Vertragsgegenstand, wie insbesondere die Anlage von Wegen oder Errichtung von Baulichkeiten,
ist nicht gestattet.
- 2.5. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes
wird keine Gewähr geleistet.
- 2.6. Die Stadtgemeinde benötigt auf dem Vertragsgegenstand große Bäume mit einem begehbaren
Stammraum, der frei von Unterbewuchs ist. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Herstellung und
Erhaltung dieses Zustandes Bewuchs (Naturverjüngung bis Stangenholz) zu entfernen und über
das dabei anfallende Holz frei zu verfügen.
- 2.7. Die Stadtgemeinde trifft die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand. Das
bedeutet insbesondere, dass die Stadtgemeinde dafür verantwortlich ist,

2.7.1. dass sich der auf dem Vertragsgegenstand befindliche Bewuchs in verkehrssicherem Zustand befindet

und,

2.7.2. dass sich der auf den an den Vertragsgegenstand angrenzenden Flächen im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) oder der ÖBf AG befindliche Bewuchs, von dem Gefährdungen für Personen, welche sich auf dem Vertragsgegenstand befinden, ausgehen können, in verkehrssicherem Zustand befindet. Ausgenommen davon ist der Bewuchs entlang von Forststraßen oder bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bestandvertrags markierten Wegen.

Die Stadtgemeinde ist in Zusammenhang mit der sie treffenden Verkehrssicherungspflicht zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet. Die Entfernung des gefährlichen Bewuchses, für den die Stadtgemeinde die Verantwortung trifft, erfolgt durch die Stadtgemeinde oder durch von dieser beauftragte Dritte. Über das dabei anfallende Holz kann die Stadtgemeinde frei verfügen. Die ÖBf AG erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Entfernung des gefährlichen Bewuchses durch die Stadtgemeinde.

- 2.8. Im Fall, dass die Entfernung von Bäumen erforderlich ist oder Bestandslücken entstehen, ist die Stadtgemeinde zur Pflanzung von standortgerechten Ersatzbäumen berechtigt, nicht aber verpflichtet.
- 2.9. Bei den in 2.7. bis 2.9. genannten Arbeiten sind von der Stadtgemeinde insbesondere die forstrechtlichen Bestimmungen – sofern nicht direkt anwendbar - analog einzuhalten.
- 2.10. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren. Auf stattfindende Beisetzungen von Urnen ist dabei Rücksicht zu nehmen.
- 2.11. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe, nicht aber die gemäß Punkt 4. zulässige Beauftragung eines Dritten als Betreiber) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. Entgelt

- 3.1. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich im Dienstleistungskonzessionsvertrag mit einem Dritten zu vereinbaren, dass der Dritte ein Entgelt in der Höhe von 15% (in Worten: fünfzehn Prozent) der in 3.2. näher definierten Nettoerlöse an die ÖBf AG zu bezahlen hat.
- 3.2. Unter Nettoerlöse im Sinne der obigen Bestimmung sind jene Erlöse zu verstehen, welche der von der Stadtgemeinde beauftragte Dritte aufgrund von Verträgen mit Nutzungsberechtigten der Grabstelle und damit in Zusammenhang stehenden, sonstigen Dienstleistungen unter Inanspruchnahme des in 2.1 angeführten Vertragsgegenstandes (einschließlich der Optionsfläche im Falle der Ausübung der Option) erzielt, wobei hier zweckbezogene Aufwendungen abgezogen werden. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die Stadtgemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht plant, die Naturbestattungsfläche selbst zu betreiben. Die mit der Öffnung und Schließung von Naturbestattungsplätzen verbundenen Kosten werden nicht als Erlöse im Sinne dieser Bestimmung gewertet.
- 3.3. Das umsatzabhängige Entgelt nach 3.1. ist jährlich im Nachhinein abzurechnen. Zur Berechnung des umsatzabhängigen Entgelts wird der Dienstleistungskonzessionär der ÖBf AG jeweils bis

zum 31. März des Folgejahres den im Vorjahr erzielten Nettoumsatz bekannt geben. Für die Frage, zu welchem Kalenderjahr ein bestimmter Erlös zu rechnen ist, ist der Zeitpunkt der Rechnungslegung und nicht die vereinbarte Fälligkeit oder der tatsächliche Geldeingang maßgeblich. Das erlösabhängige Entgelt ist sodann binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten

- 3.4. Alle Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die für Unternehmer geltenden gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 30,- je Mahnschreiben).

4. Option

- 4.1. Die ÖBf AG räumt der Stadtgemeinde die einseitig unwiderrufliche Option ein, durch einseitige, eingeschrieben an die ÖBf AG zu übersendende schriftliche Erklärung, die im angeschlossenen Lageplan orange dargestellte Erweiterungsfläche A auf dem Gst. Nr. 520/1, inneliegend der EZ 2418, GB 01906 Purkersdorf im Ausmaß von ca. 1 ha jeweils mit Wirksamkeit zum Beginn eines Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, oder 1. Oktober) zu den Bedingungen und für die Restlaufzeit dieses Vertrags zu pachten. Nach Vermessung und Aufbereitung der Naturbestattungsplätze, jedenfalls vor Beginn der Nutzung der Fläche, wird die Stadtgemeinde die Anzahl der möglichen Naturbestattungsplätze bekannt geben. Die Festlegung der exakten Grenzlinien der Optionsfläche erfolgt einvernehmlich nach der Vermessung. Die Stadtgemeinde hat die schriftliche Erklärung zur Ausübung der Option mindestens drei Monate vor dem jeweils beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn an die ÖBf AG zu übermitteln. Klarstellend wird festgehalten, dass die Stadtgemeinde nach Ausübung der Option auf der Optionsfläche eine weitere Andachtsstelle im Sinne von 2.1. errichten darf.
- 4.2. Nach rechtswirksamer Ausübung der Option ist auch die Optionsfläche Teil des Vertragsgegenstands und die Bestimmungen dieses Vertrags sowie des zugrundeliegenden Bestandsvertrages auf sie anzuwenden.
- 4.3. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, durch einseitige, eingeschrieben an die ÖBf AG zu übersendende schriftliche Erklärung mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalenderjahres auf die Option zu verzichten.
- 4.4. Als Gegenleistung für die Einräumung der Option bezahlt die Stadtgemeinde an die ÖBf AG ein kalenderjährliches Entgelt in Höhe von Euro 1.000,00, wobei dieses Entgelt jedoch im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2023 auf EUR 500,00 ermäßigt wird.

5. Betreiber

- 5.1. Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, sich entsprechend des § 20 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes beim Betrieb der Naturbestattungsanlage eines Dritten zu bedienen. Der Betreiberauftrag wird öffentlich ausgeschrieben. Die Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb der Naturbestattungsfläche ist an die Zustimmung der ÖBf AG gebunden.
- 5.2. In den Ausschreibungskriterien ist festzulegen, dass der Betreiber:

5.2.1. Erfahrung im Betrieb von Naturbestattungsflächen in Österreich

und

5.2.2. aufgrund der Verpflichtung zur Herstellung der nötigen Verkehrssicherheit forstwirtschaftliche Kenntnisse bzw. Kenntnisse in der Baumpflege nachweisen kann

und

5.2.3. seinen Sitz in einem Land der europäischen Union hat.

6. Straßenbenützung

- 6.1. Die ÖBf AG gestattet der Stadtgemeinde sowie von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten die unbenannte Forststraße der ÖBf AG als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t auf einer Länge von ca. 300 lfm mitzubenzützen. Klarstellend wird festgehalten, dass dieses Zufahrtsrecht Zufahrten von Nutzern oder Besuchern der Bestattungsplätze grundsätzlich nicht umfasst. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gehbehinderung) ist die Stadtgemeinde berechtigt, einzelnen Personen die Zufahrt zu gestatten. Solche Fahrten sind möglichst zusammenzufassen und dürfen nur im Beisein eines von der Stadtgemeinde Bevollmächtigten erfolgen. Ziel beider Vertragspartner ist, derartige Fahrten möglichst gering zu halten.
- 6.2. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Die Stadtgemeinde erhält 3 Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung der Schlüssel (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel, verrechnet.
- 6.3. Die ÖBf AG kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Derartige Sperren sind, sobald diese der ÖBf AG bekannt sind, der Stadtgemeinde oder dem von ihr namhaft gemachten Dritten unverzüglich schriftlich (Email reicht aus) mitzuteilen und möglichst kurz zu halten.
- 6.4. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der Straße. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, sie ist jedoch zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen) und zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen in angemessener Frist verpflichtet.
- 6.5. Schäden an der Straße, die von der Stadtgemeinde oder ihrem Betreiber über das normale Ausmaß hinaus verursacht werden, sind von der Stadtgemeinde unter Abstimmung mit der ÖBf AG in angemessener Frist zu beheben.

7. Wettbewerbsklausel

- 7.1. Die ÖBf AG verpflichtet sich, im Umkreis von 15 km um den Vertragsgegenstand mit keinem Dritten bei der Errichtung, Betrieb und Vermarktung von Naturbestattungsplätzen zusammenzuarbeiten oder selbst Naturbestattungsflächen anzubieten.

- 7.2. Ausgenommen von der in 7.1. vereinbarten Wettbewerbsklausel ist der zwischen der ÖBf AG und der „Naturbestattung GmbH“ bestehende Vertrag vom 5.8.2004 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 7.10.2010, welcher am 31.7.2103 endet. Die ÖBf AG verpflichtet sich, außer nebenvertraglichen Bestimmungen weder die Laufzeit noch den Vertragsgegenstand dieses Vertrags zu ändern.

8. Haftung

- 8.1. Die Stadtgemeinde hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb von der Stadtgemeinde auf dem Vertragsgegenstand schad- und klaglos. Das umfasst insbesondere Ansprüche von Nutzern der Bestattungsplätze, aufgrund von Schäden oder Verletzungen, die diese während ihres Aufenthalts am Vertragsgegenstand erleiden, sofern diese Schäden oder Verletzungen nicht der ÖBf AG selbst zuzurechnen sind.

9. Vorzeitige Beendigung

- 9.1. Die Stadtgemeinde kann diesen Vertrag frühestens zum 31.12.2023 unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Stadtgemeinde kann vor dem 31.12.2023 kündigen, wenn es ihr trotz ernstlichem Bemühen nicht gelingt einen Betreiber für die Naturbestattungsanlage am Vertragsgegenstand beauftragen zu können.
- 9.2. Die Stadtgemeinde kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung insbesondere dann auflösen, wenn der Vertragsgegenstand oder ein Teil davon durch einen Windwurf oder ein anders Naturereignis derart beschädigt wird, dass eine Nutzung nicht mehr sinnvoll möglich ist. In einem solchen Fall werden die Vertragspartner versuchen, geeignete Ersatzflächen zu finden.
- 9.3. Dieser Vertrag ist dadurch auflösend bedingt, dass die behördliche Bewilligung einer Naturbestattungsanlage auf dem Vertragsgegenstand rechtskräftig nicht erteilt wird. Die Stadtgemeinde ist nicht verpflichtet den Instanzenzug auszuschöpfen. Der Vertrag endet jedenfalls, wenn die Bewilligung nicht bis zum 31.12.2023 nicht rechtskräftig vorliegt.
- 9.4. Bei Vertragsende - aus welchem Grund auch immer - hat die Stadtgemeinde den Vertragsgegenstand geräumt von allen durch sie oder in ihrem Auftrag errichteten Bauwerken und Fahrnissen (Schilder, Andachtsstelle, etc.) und – soweit dies ihre Verkehrssicherungspflicht betrifft – in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Alle Bestattungsplätze müssen aufgelassen sein. Das bedeutet, dass alle Zuweisungen/Verträge der Stadtgemeinden mit den Nutzern beendet und alle gesetzlichen oder in Bescheiden enthaltenen Fristen für die Erhaltung der Naturbestattungsplätze abgelaufen sein müssen. Eine Enterdung der bereits beigesetzten Urnen ist nicht erforderlich.
- 9.5. Bei einer Auflösung nach 9.2. ist der voranstehende Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass es zu keiner sofortigen Vertragsbeendigung kommt, wenn gesetzliche oder in Bescheiden enthaltenen Fristen für die Erhaltung der Naturbestattungsplätze zwingend weiterbestehen. Ist

das trotz Beendigung aller Verträge der Stadtgemeinde mit deren Kunden der Fall, so bleibt der Vertrag solange aufrecht, bis diese Fristen abgelaufen sind. Für diese Zeit ist das Entgelt in der Höhe von EUR 50,00 pro Jahr zu bezahlen.

10. Auswirkungen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf das Entgelt

10.1. Die möglichen Arten der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags haben auf das Entgelt folgende Auswirkungen:

10.1.1. Zeitablauf gemäß 6.1. des Bestandsvertrags und Kündigung gemäß 9.1: Da die Vertragsbeendigung mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt, hat diese Beendigungsart keine Auswirkungen auf bereits bezahlte Entgelte, die somit der ÖBf AG verbleiben.

10.1.2. Auflösung aus wichtigem Grund durch die Stadtgemeinde, insbesondere auch nach 9.2: Die ÖBf AG ist verpflichtet, für das Jahr der Vertragsauflösung bereits bezahlte Entgelte soweit zurückzubezahlen, als sie auf den Zeitraum nach der Vertragsauflösung entfallen.

11. Sonstiges

11.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

11.2. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel des Bestandsvertrages angeführte Anschrift des jeweiligen Vertragspartners als zugekommen.

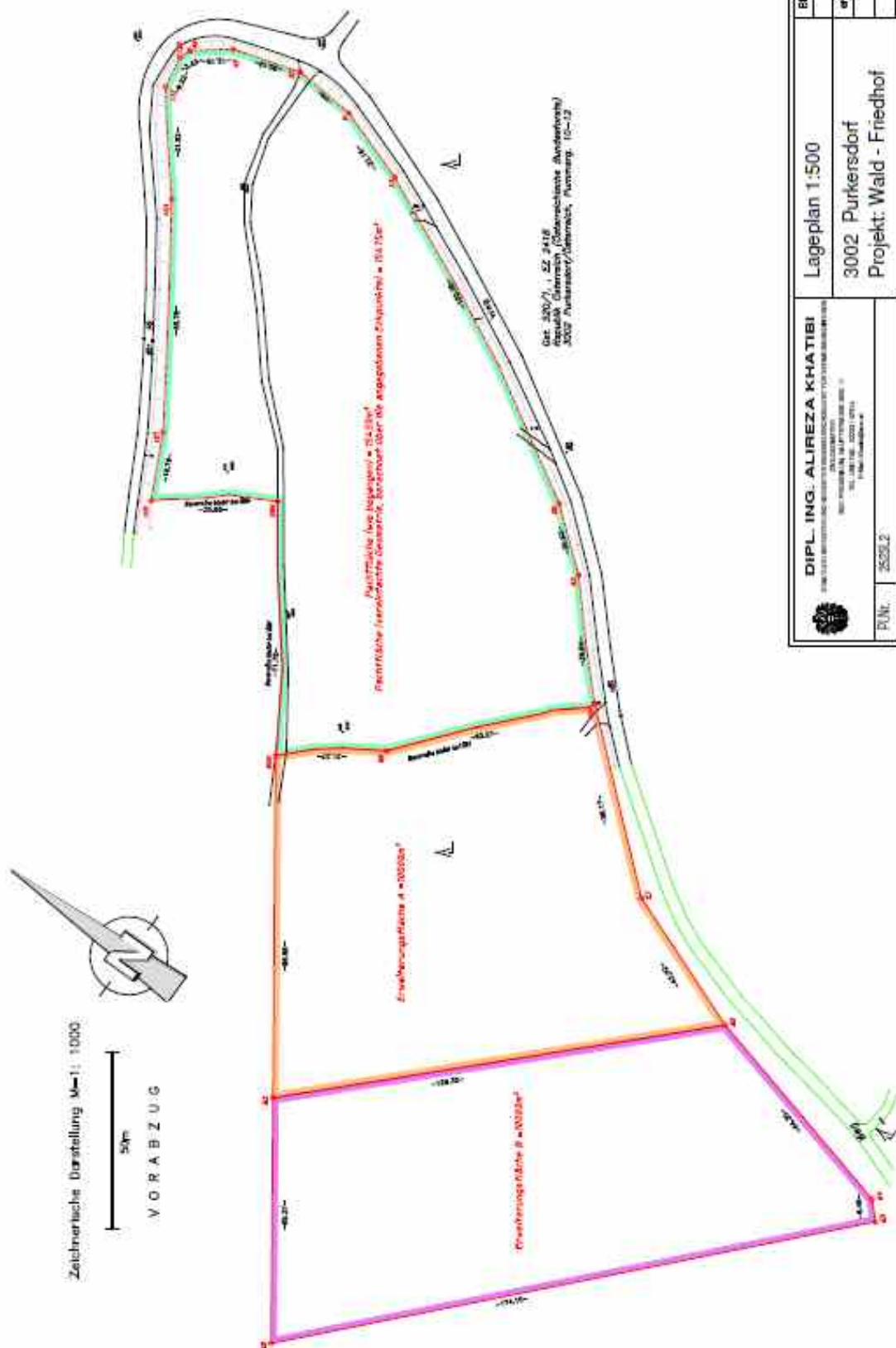
12. Vertragsausfertigung

Die besonderen Nutzungsbedingungen werden in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Purkersdorf am _____

Stadtgemeinde Purkersdorf

ÖBf AG



Antragsteller: **SEDA STR Michael**

SACHVERHALT

In Erwartung der Bewilligung einer Naturbestattungsanlage oberhalb der Feilerhöh muss eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben werden. Diese folgt den in der Beilage 1 skizzierten Abläufen und wird im Wesentlichen in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt. Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, wird die Ausschreibung schon jetzt in die Wege geleitet. Die Kosten für die Ausschreibung soll teilweise der Bieter übernehmen, an den der Zuschlag erteilt wird. Im Zuge des Vergabeverfahrens soll eine Jury eingerichtet werden, die eine Zuschlagsempfehlungen an den Gemeinderat abgeben soll. Diese Jury soll aus je einem/r FraktionsvertreterIn der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bestehen, weiters soll ein/e Sachverständige/r aus dem Bereich Bestattungswesen die Jury ergänzen. Eine entsprechende Mail zur Nominierung der TeilnehmerInnen wird nach Fertigstellung der erforderlichen Unterlagen an die FraktionsvertreterInnen versandt.

Bis zur Zuschlagserteilung muss für den Betrieb des Grundstückes eine befristete Dienstleistungskonzession im Wege der Direktvergabe übertragen werden (Beilage 2). Die rechtsanwaltliche Betreuung übernimmt die Kanzlei Feuchtmüller-Stockert.

ANTRAG

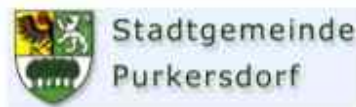
Der Gemeinderat genehmigt die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession sowie die befristete Übertragung einer Dienstleistungskonzession wie im Sachverhalt und in den Beilagen 1 und 2, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildende Dokumente, dargestellt samt Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung durch die Kanzlei Feuchtmüller-Stockert im Laufe des Verfahrens.

Kosten inklusive Verbücherungen, Steuern und Abgaben: ca. 20.000; ein Teil des Betrages wird nach Zuschlagserteilung der Dienstleistungskonzession an den/die BieterIn, der/die den Zuschlag erhält, überbunden.

Bedeckung:

Zu diesem Antrag sprachen: Seda, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Naturbestattung in Purkersdorf

Umsetzung des Vorhabens „Vergabe einer Dienstleistungskonzession zum Betrieb einer Naturbestattungsanlage im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf“ und vorgelagerte Schritte

Überblick Ablauf und Zeitschiene

14. Juni 2018

Zeitschiene Vorbereitende Degalisierung des Vergabeverfahrens
„Dienstleistungskonzession Naturbestattung Purkersdorf“



Vorgelagerte Schritte

- Abschluss Bestandsvertrag ÖBf, dieser sieht eine gesonderte Entgeltvereinbarung zwischen dem künftigen Konzessionsnehmer und ÖBf vor.
- Abschluss Unterbestandsvertrag Paz Natura für Intervallzeitraum (vergaberechtliche Zulässigkeit von FSR geprüft; schriftliche Bestätigung folgt)
- Antrag auf Bewilligung einer Naturbestattungsanlage gemäß NÖ Bestattungsg

Zeitschiene zweistufiges Vergabeverfahren mit Jurybewertung und Verhandlungen

	Verfahrensabschnitt	Leistungen FSR	Zeitschiene
Vorbereitung Stufe 1	Datieren Eigengeplantes	→ Datieren von Eigengeplantes, nach → Befähigung und einschlägige Erfahrung → Befähigung mit Kontakt zu Hinterbliebenen → Berücksichtigung bestehende/liche Komponenten → Zustimmung mit Stadtgemeinde Purkersdorf	Juni 2018
	Einstellung der Teilnahmeunterlagen	→ Erstellung Teilnahmeunterlagen und Formblätter → Abstimmung mit Stadtgemeinde Purkersdorf	Juni 2018
Vergabeverfahren Stufe 2	Bekanntmachung	→ Schaltung einer Bekanntmachung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Sicherstellung eines angemessenen Grades von Öffentlichkeit, voraussichtlich Website Stadtgemeinde und Land- und Plattform → Versendung der Teilnahmeunterlagen an interessierte Unternehmer	Ende Juni 2018
	Fragen interessierter Unternehmer	→ Gesamte Beantwortung der zu den Teilnahmeunterlagen gestellten Fragen an alle interessierten Unternehmer	Anfang Juli 2018
	Ende der Teilnahmezeitfrist, Prüfung der Teilnahmeanträge und Selektion der beiden Bewerber	→ formliche Öffnung der Teilnahmeanträge → Prüfung der Teilnahmeanträge, Nachforderungen und Aufklärungsversuchen an Bewerber, Verfassen Prüfbericht	Mitte/Ende Juli 2018

Vorbereitung Verfahren	Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	- Erstellung der Verfahrensanordnung inkl. Definition von Zuschlagskriterien - Erstellung des Leistungsvertragsentwurfes der jeweiligen Besonderheiten der Ausschreibungsunterlagen (auf Grundlage der Bestätigung zur Verfügung stehenden Unterlagen) - Interdisziplinäre Abstimmung mit WKK und Berücksichtigung des Sachverständigen zum Leistungsgegenstand	Anfang/Mitte Juli 2018
	Einladung der Bewerber zur Angebotsabgabe	- Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen an eine festgelegte Anzahl an Bewerbern - Einladung zur Abgabe von Erstangeboten	Ende Juli 2018
Vergabeverfahren Stadt 2	Fragen von Bewerbern	gesamteilte Beantwortung der zu den Ausschreibungsunterlagen gestellten Fragen an alle Bewerber	Anfang August 2018
	Erste Erstangebotsfrist Angebotsprüfung	- formelle Öffnung der Erstangebote - Angebotsprüfung, Nachforderungen und Aufklärungsersuchen an Bieter - Verfassung Prüfbericht (siehe oben)	Mitte/Ende August 2018
	Präsentationstermin mit Bewertungskommission Verhandlungen	- Leitung und Protokollierung Hearings und Bieterverhandlungen - Begleitung der Bewertungskommission durch Fraktionsvertreter, Fachjurymitglieder/der Bewertung der Präsentationen durch die Bieter	Anfang September 2018
	ggf. zweite Angebotsrunden oder Exklusivverhandlung	ggf. Einladung zur Abgabe von Letztangeboten / formelle Öffnung der Letztangebote / alternative Exklusivverhandlungen	Anfang/Mitte September 2018
	Bestbietervermittlung	- ggf. Prüfung der Letztangebote; Erstellung Vorschlag für Bestimmung entsprechend den Empfehlungen der Bewertungskommission - Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an sämtliche Bieter	Mitte September 2018
	Gemeinderatsbeschluss	Genehmigung der Zuschlagsentscheidung im Gemeinderat	Ende September 2018
	Zuschlag	nach Ablauf der Stillhaltefrist: Erteilung des Zuschlages an Bestbieter (= Vertragsabschluss)	Ende September 2018

BEILAGE 2 zu GR0568

Ausschreibung Dienstleistungskonzession Naturbestattung

Die Stadtgemeinde Purkersdorf überträgt Paxnatura auf vier Monate befristet den Betrieb der Gst. Nr. 520/4 GB 01906 Purkersdorf im Ausmaß von 15.450m². Dieses Vertragsverhältnis richtet sich nach den Konditionen der bisherigen gelebten Praxis. Vorzeitig tritt diese Vereinbarung außer Kraft, sobald die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung über den Betrieb einer Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde zugestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt treten auch sämtliche bis dahin geschlossenen Vereinbarungen zwischen Stadtgemeinde, ÖBF und/oder Paxnatura außer Kraft (ausgenommen den Bestandsvertrag samt dazugehöriger Nutzungsbedingungen vom xx.6.2018).

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl**SACHVERHALT**

Die Fahrbahn der Karli Schäfer-Gasse ist in einem sehr schlechten Zustand und sind durch den Bauhof oftmals Ausbesserungsarbeiten durchführen, um die Verkehrssicherheit für Kraftfahrzeuge und dem Radwegverkehr aufrecht zu erhalten. Da die Karli Schäfer-Gasse zusätzlich zum Wohngebiet auch die Zufahrtsstraße für den Sportplatz und Kindergarten III darstellt, wäre eine dringende Sanierung notwendig. Die Firma Pittel- und Brausewetter GesmbH. hat, für die Arbeiten zur Neuherstellung des Straßenbaues in der Karli Schäfer-Gasse von Onr. 2 bis 16, ein Angebot vom 23.04.2018 in der Höhe von

€ 110.460,74, inkl. 4 % Nachlass und 20 % MWSt., vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Erneuerung des Straßenbaues in der Karli Schäfer-Gasse von Onr. 2 bis 16, sowie der Vergabe der Arbeiten an die Firma Pittel + Brausewetter GesmbH., entsprechend dem Angebot vom 23.04.2018 zu einer Auftragssumme von

€ 110.460,74 inkl. 20 % MWSt., zu.

Kosten: € 110.460,74 inkl. MWSt.

Bedeckung: 5/612000-002300

Kreditrest € 29.996,15

BGM nimmt nach Wortmeldung von Stadträtin Maringer nachstehende Punkte in den Antrag auf:

1. Bauausschuss prüft Zusatzkosten für Gehsteig bis Franz-Ruhm-Gasse
2. Prüfung einer Begegnungszone

Zu diesem Antrag sprachen: Schlögl, Maringer, Oppitz, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: BOLLAUF STR Susanne

SACHVERHALT

Semester- und Osterferienbetreuung

Die Betreuung der Kinder während der Oster- und Semesterferien im PuKi soll jenen der Kinderbetreuung in den NÖ Landeskinderergärten sowie im Schülerhort angepasst werden, d.h. diese Betreuungszeiten sind nicht mehr in den „normalen“ Betreuungsgebühren inkludiert, sondern sollen zusätzlich im Bedarfsfall verrechnet werden.

Eine Betreuung während der Oster- und Semesterferien soll nur mehr durch separate Anmeldung der im PuKi betreuten Kinder für die jeweilige Woche erfolgen. Die Betreuung findet nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von drei Kindern statt, erfolgt in den Räumlichkeiten des PuKi, durch das Personal des PuKi. Die Anmeldung erfolgt im Vorhinein und ist verbindlich, das Essen wird nach tatsächlichem Aufwand im Nachhinein verrechnet.

Für die Osterferien- sowie die Semesterferienwoche wird ein Bruttobetreibungsbetrag in Höhe von € 52,- pro Kind und Woche eingehoben.

Eine Änderung der vertraglichen Veränderung zwischen Erziehungsberechtigten und Stadtgemeinde ist ab September 2018 vorzunehmen.

Öffnungszeiten

Die Nachfrage an einer Erweiterung der Öffnungszeiten ab 07:30 wird von den Eltern vermehrt angesprochen. Eine diesbezügliche Aufstockung des Personals ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Eine Öffnung ab 07:30 wurde in der Gemeinderatsitzung am 23. September 2014 ab einer Auslastung von mindestens 5 Kindern und einem monatlichen Elternbeitrag von jeweils EUR 70,-- (EUR 3,50/ halbe Stunde) beschlossen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Betreuungsangebotes in der Kleinkindergruppe „PuKi“ während der Oster- und Semesterferien. Der Betreuungstarif in den Oster- und Semesterferien wird mit € 52,-- brutto pro Kind und Woche festgelegt.

Das Essen wird nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand im Nachhinein verrechnet. Die diesbezüglichen Änderungen der Vereinbarung sind vorzunehmen.

Bedeckung: 2/439000+810300

Zu diesem Antrag sprachen: Bollauf, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

BERICHT

„Dein Einsatz für die Natur – Feihlerhöhe 2018“

Das Naturpark-Team Purkersdorf freute sich, als auch heuer wieder ein Dutzend Freiwillige am Samstag 26.5 zum Einsatz für die Natur auf die Feihlerhöhe kam.

Unter der fachlichen Anleitung des Perchtoldsdorfer Sensen-Instruktors Heinz Peikert kam die Sense dadurch zum Großeinsatz auf dieser Streuobstwiese. Mit diesem effektiven Werkzeug ist nicht nur eine fachgerechte Mahd gewährleistet, sondern die Arbeitsweise ist zusätzlich auch leise, ökologisch und ressourcenschonend. Insgesamt hat das Team am Einsatztag damit etwa die Hälfte der Fläche auf der Feihlerhöhe gemäht. Wie in früheren Zeiten üblich, wurden auch wieder drei Heumandln zum Trocknen der frisch geschnittenen Wiese aufgestellt. Als Belohnung für die geleistete Arbeit spendierte der Naturpark den Helfern eine herzhafte Brotzeit, ebenso wie ausreichend Getränke, die gemeinsam direkt auf der Feihlerhöhe mit Blick auf den gegenüberliegenden Naturpark genossen wurden. Es ist bereits geplant, dass die Aktion auch 2019 wieder Ende Mai/Anfang Juni stattfinden wird. Dabei hofft das Team allerdings dann auf zwei Tage Sonnenschein, damit auch die Jugend der umliegenden Schulen, denen der Regen heuer einen Strich durch die Rechnung gemacht hatte, bei der Pflege dieser Streuobstwiese zum Zug kommt um auch viel Wissenswertes über die richtige Pflege der Streuobstwiese und zum Erhalt der Biodiversität zu erfahren.

Jakobimarkt 2018

Der Jakobimarkt 2018 findet am Samstag, 21. Juli 2018 statt, die Vorbereitungen dafür laufen bereits auf Hochtouren. Am 16.05.2018 fand im Stadtsaal die Vorbesprechung dazu statt. Es wurden u.a. das Programm, der Ablauf, das Warenangebot der Vereine sowie der Umzug besprochen. StR Viktor Weininger und Brigitte Weininger nehmen ab heuer an der Organisation des Jakobimarktes nicht mehr teil. Stattdessen wird Baudirektor Ing. Hlavka die Platzeinteilung sowie die technische Organisation übernehmen.

Vereinsstammtisch

Der für 12.09.2018 geplante Vereinsstammtisch soll auf Grund der Terminkollision mit dem Sonnenzug der Stadtgemeinde um eine Woche auf 19.09.2018 verschoben werden. Alle Vereine werden rechtzeitig durch die Stadtverwaltung über die Verschiebung informiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Wolkerstorfer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0572 – Umbaumaßnahmen Volksschule

Antragstellerin: **KAUKAL STR Beatrix**

Sachverhalt

In einer Arbeitsgruppe wurden Überlegungen hinsichtlich des Platzbedarfs am Bildungsstandort Schwarzhubergasse/Alois Mayer-Gasse angestellt. Die WIPUR GmbH hat zu dieser Thematik eine Machbarkeitsstudie erstellt und vom Architekturbüro Hrabal gibt es zu dieser Thematik ebenfalls eine ergänzende Studie.

In der Arbeitsgruppe wurde nunmehr folgende weitere Vorgangsweise für den Ausbau des Volksschulgebäudes vereinbart:

Schaffung eines zusätzlichen Klassenraumes in der Volksschule ab dem Schuljahr 2018/19

EG neben der Direktion wird der Bibliotheks-/Konferenzraum zu einem Klassenzimmer umfunktioniert. Es sind hier einige Möbelbeschaffungen notwendig und der Raum muss ausgemalt werden. Die WIPUR wird diese Maßnahmen im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durchführen. Die Fertigstellung ist für die KW 34 rechtzeitig vor Schulbeginn geplant. Das dazu benötigte Budget in Höhe von brutto € 19.638,-- wurde in der Stadtratssitzung am 15.05.2018 beschlossen.

Adaptierung der Volksschule – Betriebsfertigstellung August 2020

Die Volksschule soll während der Um- und Ausbauten des Schülerhorts durch die Doppelnutzung mit Schulklassen für 1 Jahr als Ausweichquartier für den Schülerhort dienen und gleichzeitig durch nachhaltige Umbauten bzw. Adaptierungen in den Bereichen der Zentralgarderobe sowie der Pausenflächen im 1. und 2. OG eine gute Basis für die mögliche Implementierung neuer Schulprofile (z.B. Ganztagschule) erhalten. So wird es gelingen, für das Ausweichquartier des Schülerhorts (während der Bauphase des Hort-Gebäudes) keine verlorenen Kosten durch ein zusätzliches Containergebäude zu generieren!

Das Projekt soll von der WIPUR im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durchgeführt werden. Das Projektmanagementhonorar der WIPUR GmbH beläuft sich auf 4% von den Nettoherstellungskosten (inkl. Einrichtung).

Die Architektenleistungen sollen vom Architekturbüro Hrabal aus 1050 Wien umgesetzt werden. In einer ersten Phase soll das Architekturbüro Hrabal mit der Erstellung der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beauftragt werden – es kommt ein Prozentsatz von 7,28% von den Nettoherstellungskosten (inkl. Einrichtung) zur Anwendung – dieser Prozentsatz entspricht der Honorarleitlinie (Schwierigkeitsklasse 9 – Umbau) für Architekten abzüglich eines Nachlasses von 15%.

Zeitplan – nächste Schritte

• Gemeinderatssitzung im Juni 2018

- o Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Projekts
- o Beauftragung der WIPUR mit dem Projektmanagement
- o Festlegung des planenden Architekten inklusive Beauftragung mit der Entwurfsplanung
- o Festlegung eines ersten Projektbudgets
- o Festlegung Baubeirat

• Gemeinderatssitzung im September 2018

- o Freigabebeschluss Entwurfsplanung
- o Abschluss Baubetreuungsvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf / WIPUR
- o Beauftragung Architekt mit den weiteren Planungsaufgaben
- o Projektfinanzierung (Darlehensaufnahme Genehmigung durch Land NÖ)

• November 2018 – Einreichpläne fertig

• Dezember 2018 – Baueinreichung bzw. Bauanzeige

• Jänner-Februar 2019 – Erstellung Leistungsverzeichnisse

• März-Mai 2019 – Ausschreibungsverfahren

• Juli 2019 – Baubeginn

• August 2019 - Betriebsfertigstellung

Grober Kosten-Rahmen

Brutto-Errichtungskosten inkl. Einrichtung - € 450.000,--

Baubeirat

Für dieses Projekt soll ein Baubeirat mit folgenden Mitgliedern gegründet werden:

- Bürgermeister/in
- Baustadtrat/in
- Bildungstadtrat/in
- Direktor/in Volksschule
- Leiter/in Schülerhort
- Leiter/in Allgemeine Verwaltung

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen und beauftragt die WIPUR GmbH mit den Projektmanagementleistungen sowie das Architekturbüro Hrabal mit den Planungsleistungen bis zur Erstellung der Entwurfspläne gemäß den Honorarsätzen laut Sachverhalt.

Als grober Kostenrahmen werden Brutto-Errichtungskosten inkl. Einrichtung in Höhe von € 450.000,-- genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Baubeirats bestehend aus den im Sachverhalt angeführten Mitgliedern.

Schmidl und Kirnberger ersuchen um Ergänzung des vorgeschlagenen Baubeirates um den Jugendstadtrat, die Umweltstadträtin und Angerer. Der BGM kommt dem Ersuchen um Ergänzung des Antrages nach und nimmt dieses Ersuchen in den Antrag auf.

Zu diesem Antrag sprachen: Kaukal, Schmidl, Kirnberger, Schlögl, Erben, Mayer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0573 –Umbaumaßnahmen Schülerhort samt Ausweichlösung

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

Sachverhalt

In einer Arbeitsgruppe wurden Überlegungen hinsichtlich des Platzbedarfs am Bildungsstandort Schwarzhubergasse/Alois Mayer-Gasse angestellt. Die WIPUR GmbH hat zu dieser Thematik eine Machbarkeitsstudie erstellt und vom Architekturbüro Hrabal gibt es zu dieser Thematik ebenfalls eine ergänzende Studie.

In der Arbeitsgruppe wurde nunmehr folgende weitere Vorgangsweise für den Ausbau des Schülerhortgebäudes vereinbart:

Ausbau Schülerhort – Betriebsfertigstellung August 2020

Das derzeitige Hauptgebäude des Schülerhorts umfasst 4 Hortgruppen + den entsprechenden Nebenräumen. Derzeit gibt es in Purkersdorf 8-9 Hortgruppen. Neben den 4 Hortgruppen im Schülerhort-Hauptgebäude sind die restlich 4-5 Hortgruppen in der Volksschule und im Bildungszentrum untergebracht.

Unter Beibehaltung des Prinzips der kurzen Wege, eines künftig erhöhten Raumbedarfs der Volksschule und unter dem Gesichtspunkt effizienter Betriebsführung ist die Arbeitsgruppe zum Ergebnis gekommen, das derzeitige Hortgebäude auf mindestens 7 Gruppen auszubauen. Dies wird durch Abbruch des derzeitigen halben 1. Obergeschoßes mit 2 Gruppen und Neuerrichtung eines vollwertigen neuen 1. Obergeschoßes und eines komplett neuen vollwertigen 2. Obergeschoßes erreicht. Gleichzeitig erfolgt die notwendige „Barrierefreiheit“-Adaptierung des Gebäudes sowie die Schaffung von dringend notwendigen Personalräumlichkeiten.

Die 2 weiteren Hortgruppen werden dann noch weiterhin in der Volksschule bzw. im SPZ im Bildungszentrum betrieben und sollen dann mittelfristig mit der Implementierung der Gesamtschule nicht mehr benötigt werden!

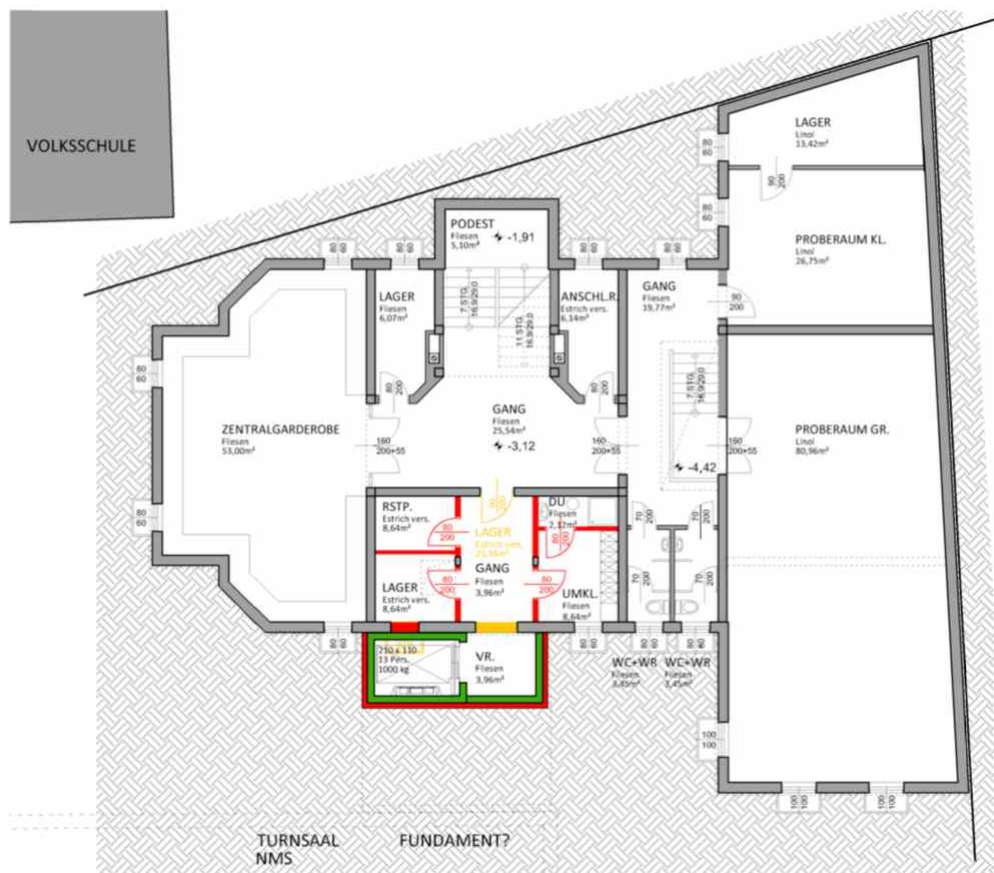
Alle Maßnahmen erfolgen unter der Beibehaltung der kurzen Wege am Bildungsstandort Schwarzhubergasse / Alois Mayer-Gasse und vor allem unter der gänzlichen Erhaltung der ohnehin schon kleinen Außenflächen!

Das Projekt soll von der WIPUR im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durchgeführt werden. Das Projektmanagementhonorar der WIPUR GmbH beläuft sich auf 4% von den Nettoherstellungskosten (inkl. Einrichtung).

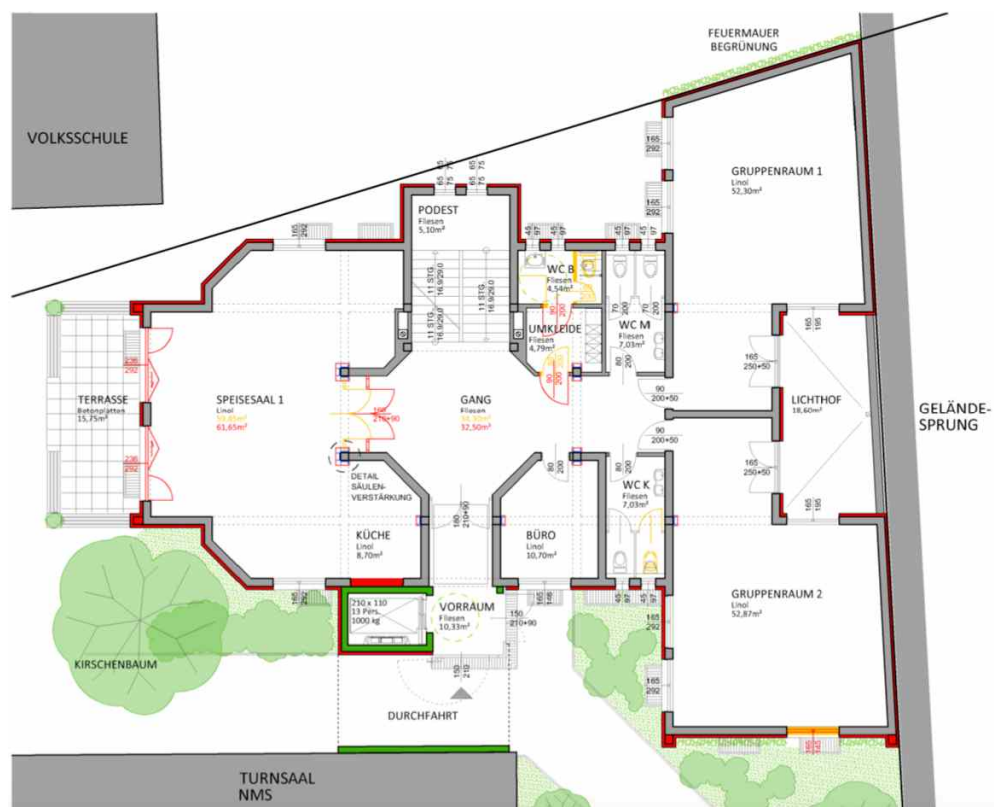
Die Architektenleistungen sollen vom Architekturbüro Hrabal aus 1050 Wien umgesetzt werden. In einer ersten Phase soll das Architekturbüro Hrabal mit der Erstellung der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beauftragt werden – es kommt ein Prozentsatz von 7,28% von den Nettoherstellungskosten (inkl. Einrichtung) zur Anwendung – dieser Prozentsatz entspricht der Honorarleitlinie (Schwierigkeitsklasse 9 – Umbau) für Architekten abzüglich eines Nachlasses von 15%.

Die nachfolgenden Planskizzen zeigen eine mögliche Umsetzungsvariante:

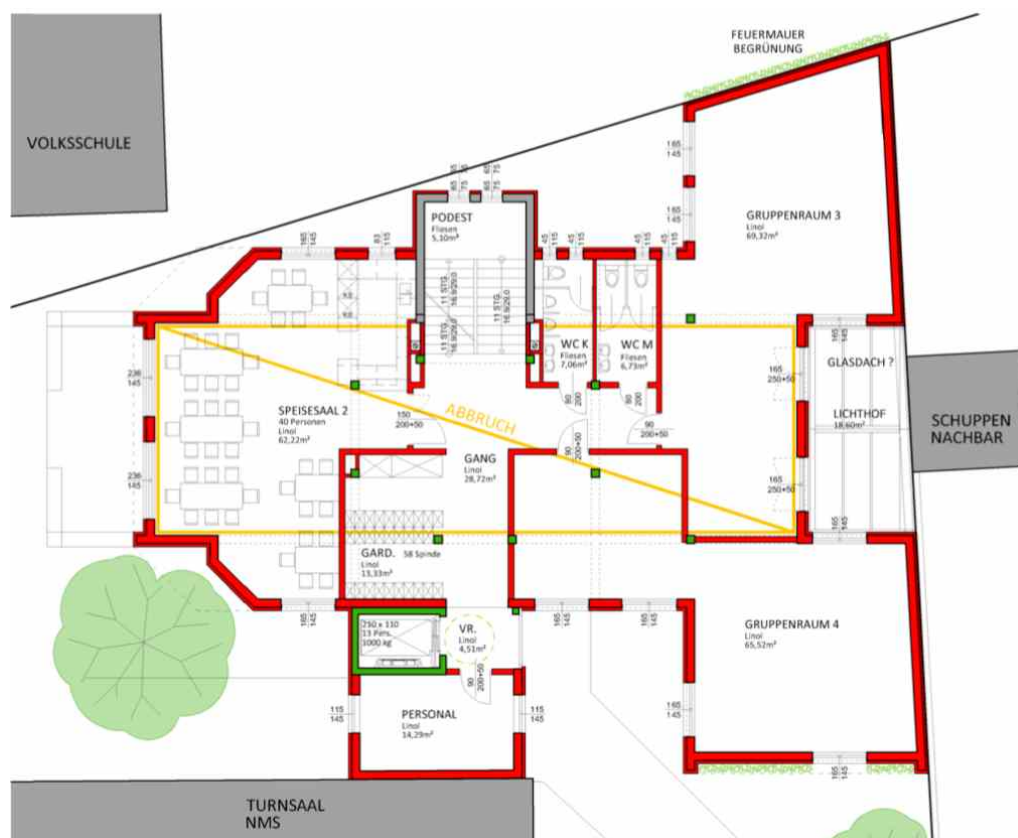
Kellergeschoß



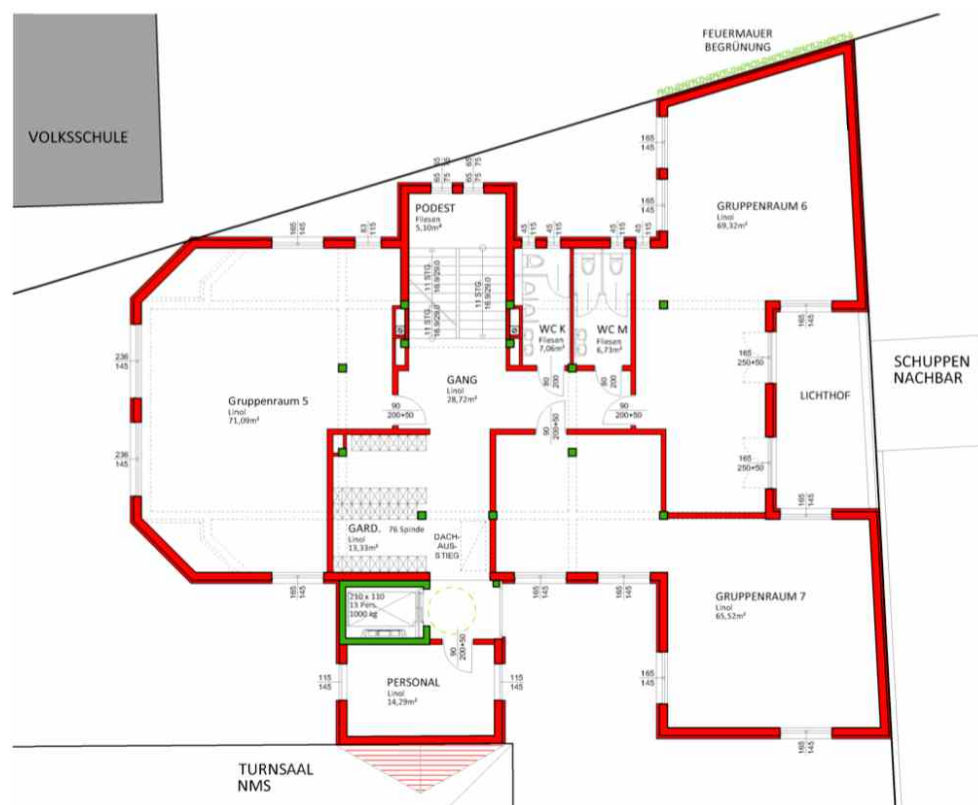
Erdgeschoß



Obergeschoß 1 - NEU



Obergeschoß 2 - NEU



Ausweichquartier während der Bauphase

Eine Benützung des Schülerhorts für einen normalen Hortbetrieb während der Bauphase ist nicht möglich. Während der Bauphase werden die 4 Hortgruppen in die Volksschule in die dann dort adaptierten Räumlichkeiten übersiedeln – teilweise auch in Doppelnutzung mit Klassenräumen der Volksschule. Für die in den Kellerräumlichkeiten des Schülerhorts untergebrachte Stadtkapelle Purkersdorf wird eine Weiterbenützung des Gebäudes während des Umbaus angestrebt – möglicherweise werden Ausweichlösungen über kurze Zeiträume notwendig sein.

Der Vorteil dieser Ausweichlösung liegt speziell darin, dass keine verlorenen Kosten für zeitlich begrenzte Provisorien (Container) inklusive der notwendigen Leitungsinfrastruktur entstehen – in der Volksschule ist bereits alles vorhanden!

Zeitplan – nächste Schritte

- **Gemeinderatssitzung im Juni 2018**
 - o Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Projekts
 - o Beauftragung der WIPUR mit dem Projektmanagement
 - o Festlegung des planenden Architekten inklusive Beauftragung mit der Entwurfsplanung
 - o Festlegung eines ersten Projektbudgets
 - o Festlegung Baubeirat
- **Gemeinderatssitzung im September 2018**
 - o Freigabebeschluss Entwurfsplanung
 - o Abschluss Baubetreuungsvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf / WIPUR
 - o Beauftragung Architekt mit den weiteren Planungsaufgaben
 - o Projektfinanzierung (Darlehensaufnahme Genehmigung durch Land NÖ)
- **November 2018** – Einreichpläne fertig
- **Dezember 2018** – Baueinreichung bzw. Bauanzeige
- **Jänner-Februar 2019** – Erstellung Leistungsverzeichnisse
- **März-Mai 2019** – Ausschreibungsverfahren
- **Juli 2019** – Baubeginn
- **August 2019** - Betriebsfertigstellung

Grober Kosten-Rahmen

Netto-Errichtungskosten inkl. Einrichtung - € 2.100.000,-- (Schülerhort ist vorsteuerabzugsberechtigt)

Baubeirat

Für dieses Projekt soll ein Baubeirat mit folgenden Mitgliedern eingerichtet werden:

Bürgermeister/in
Baustadtrat/in
Bildungsstadtrat/in
Direktor/in Volksschule
Leiter/in Schülerhort
Leiter/in Allgemeine Verwaltung

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich den Ausbau des Schülerhorts Purkersdorf im Sinne des vorliegenden Sachverhalts (**Grundsatzbeschluss**) und beauftragt die WIPUR GmbH mit den Projektmanagementleistungen sowie das Architekturbüro Hrabal mit den Planungsleistungen bis zur Erstellung der Entwurfspläne gemäß den Honorarsätzen laut Sachverhalt.

Als grober Kostenrahmen werden die voraussichtlichen Netto-Errichtungskosten inklusive Einrichtung in Höhe von € 2,1 Mio. diesem Beschluss hinterlegt.

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Baubeirats bestehend aus den im Sachverhalt unter „Baubeirat“ angeführten Mitgliedern; die Mitglieder können im Bedarfsfall eine/n VertreterIn entsenden.

Zu diesem Antrag sprachen: Kaukal

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Laut Leistungsbeschreibung der Ausschreibung ist eine Preisanpassung unter Zugrundelegung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 zulässig, wenn eine Indexsteigerung zumindest 3% beträgt. Der Index ist mit Dezember 2017 im Vergleich zur Ausgangsbasis September 2016 um 3,1% gestiegen.

Deshalb werden ab September 2018 nachstehende Preise von der Firma Gourmet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Kindergartenessen netto in Rechnung gestellt:

Suppe	€ 0,47	(bisher 0,46)
Hauptspeise	€ 2,11	(bisher 2,05)
Dessert	€ 0,72	(bisher 0,70)

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Indexanpassung entsprechend des Vertrages mit der Firma Gourmet und wie im vorliegenden Sachverhalt dargestellt ab 1. September 2018 zu. Die Indexanpassung und die damit verbundene Preiserhöhung **wird nicht** an die Kunden/Eltern weitergegeben, sodass **der Preis pro Mittagessen** für die Kunden mit € 3,80 brutto **unverändert** bleibt.

HH-Stelle: 1/240001-430000, 1/240002-430000, 1/240003-430000

Zu diesem Antrag sprachen: Kaukal

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatteerin: KAUKAL STR Beatrix

BERICHT

Zielsetzung

Der Tag der offenen Tür am 14.09.2018 von 13:00 bis 18:00 Uhr bietet der Volkshochschule die Möglichkeit, ihr vielfältiges Programm aus bewährten und auch neuen Kursen einem breiten Publikum zu präsentieren. Den KundInnen ist es möglich, in einem zwanglosen Rahmen, Kursangeboten und Lehrkräfte kennenzulernen. Durch eine breite Medienberichterstattung über den Tag wird zusätzliche Werbung für das VHS-Programm möglich sein. Bei einer Anmeldung am Tag der offenen Tür soll eine Preisreduktion von 10 % vorgesehen sein.

Zielpublikum

Da es ab dem Herbstsemester 2018 erstmals auch Kinderkurse an der VHS Purkersdorf geben wird, werden mit dem Tag der Offenen Tür alle Altersstufen angesprochen.

Bewerbung

Regionale Medien
Amtsblatt
Plakate KW 37

Geplanter Ablauf

Aufbau ab 12:00
Einlass ab 13:00
Offizielle Eröffnung 14:00
Ende 18:00

Geplantes Programm

Festsaal

Offizielle Eröffnung 14:00
ab 14:30 halbstündlich ein anderes Bewegungsangebot für Erwachsene – Kursschnuppern

Raum 1 – Kinderraum

Vorstellung der neuen Programmangebote für Kinder inkl. Kursschnuppern

Raum 2 – Inforaum VHS

Möglichkeit zur VHS-Anmeldung bei Fr. Jägersberger
Allgemeine Informationen zur VHS

Raum 3

Möglichkeit zur Durchführung eines Gesundheits-Checks

Raum 4 – Sprachenraum

Präsentation der Sprachkurse
Möglichkeit zur Sprachniveaubestimmung mit den Lehrenden

Raum 5 – Kreativraum

Präsentation der Kreativ-, Koch- und anderer Kurse
Buffet – zusammengestellt passend zu den Kochkursangeboten des Wintersemesters

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Kaukal

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatte:r: OPPITZ STR DI Albrecht

BERICHT

1. Frühschwimmertag 2018

Die neuen Öffnungszeiten und angepassten Tarife haben sich bewährt, daher ist für die neue Badesaison keine Änderung notwendig. Der Frühschwimmertag (von 7:00 bis 9:00 Uhr Früh) wird nach Absprache mit der WIPUR wieder in den zweieinhalb Monaten von Mitte Juni (14.06.2018) bis Ende August (30.08.2018) stattfinden. Der Stadtrat unterstützt den Frühschwimmertag 2018 mit einem Betrag in der Höhe von € 2.500,00 in der Badesaison 2018.

2. Familienbadfest 2018

Das alljährliche Badfest im Wienerwaldbad Purkersdorf soll auch heuer als Familienbadfest veranstaltet werden. Auf Initiative der Stadt Purkersdorf gibt es für die ganze Familie viel Spaß und Action. Denn neben Wasserrutsche, Springen und Schwimmen sind für die Besucher die Hüpfburgen, die Spiel- und Sportstationen sowie Musik und Wasserspiele an diesem Tag im Badeintritt inkludiert. Das Badfest richtet sich auch dieses Jahr in erster Linie an Familien, Jugendliche und Kinder. Ab 14:00 Uhr sind bei freiem Eintritt Sport- und Fun-Stationen, Wasserspiele, Musik und Moderation geplant. Ende der Veranstaltung ist, so wie der Badeschluss, um 20:00 Uhr. Das Fest findet im Rahmen des regulären Badbetriebs statt und die WIPUR führt verstärkte Badeaufsicht durch. Die Kulinarik sowie die Hüpfburg soll wieder über die WIPUR organisiert werden. Die Sport- und Fun-Stationen werden von der Firma Eventseven auf- und abgebaut und mit eigenem Personal betreut. Es wird an diesem Tag ein zusätzlicher RTW besetzt und die Rettungsorganisationen sind in Rufbereitschaft. Als Termin wird Samstag, 30.06.2018 oder Samstag, 07.07.2018 (Ersatztermin) angestrebt. Der Stadtrat genehmigte für die Ausrichtung des Familienbadfestes 2018 einen Kostenrahmen in der Höhe von € 2.200,00 und beauftragte den Vorsitzenden des Ausschusses „Sport und Jugend“ die Organisation abzuwickeln.

3. Wienerwald-Ultra-Trail 2018

Bereits seit einem Jahr ist die Stadtgemeinde Purkersdorf mit den Veranstaltern, dem Erholungssportverein Nationalbank und unserem Ansprechpartner Günther Mayer, in intensivem Austausch. MUT für WUT (Motiviert Und Trainiert für Wiederwald-Ultra-Trail) zählt zu den von der „ITRA“ (International Trail Running Association) international bewerteten Läufen und ist derzeit die einzige Trail-Running Veranstaltung in Österreich. Trail-Running ist der aktuelle Trend im Ausdauersport. Eine vergleichbare Veranstaltung hat es in Ostösterreich, vor den Toren Wiens mit Start und Ziel am Hauptplatz in Purkersdorf, noch nie gegeben. Es soll ein Zeichen gesetzt und diese Veranstaltung international etabliert werden. Es wurden seitens des Veranstalters Kontakte mit dem Vorstand der „ATRA“ (Austrian Trail Running Association) geknüpft und es finden die österreichischen Meisterschaften im Ultra-Trail 2018 in Purkersdorf statt. Darüber hinaus ist diese Veranstaltung auch Station des österreichischen Trail-Running-Cups 2018 sowie Austragung der österreichischen Betriebssport-Meisterschaften. Der Event wird am 29.09.2018 im Zuge der EU-Rats-Präsidentschaft ausgetragen und beworben. Selbstverständlich werden verschiedene Distanzen bei diesem Trail-Event angeboten. Nordic Walker sind bei allen Distanzen herzlich willkommen. Auf Beschluss des Stadtrates soll die Stadtgemeinde Purkersdorf diese Veranstaltung als Partner mit Sachleistungen im Gegenwert von max. € 2.500,00 unterstützen.

4. Elektro-Instandhaltung auf der Sportanlage Speichberg

Traditionellerweise findet auch heuer wieder das Sportfest mit Sonnenwendfeier als Höhepunkt auf der Sportanlage Speichberg statt. Für die elektrische Versorgung des Festzeltes und der geplanten Erneuerung des sich in der Nähe befindlichen desolaten Geräteschuppens soll eine Starkstromleitung mit 63 A durch die Firma Elektro Wächter dorthin verlegt werden. Diese Arbeiten wurden durch den Stadtrat zu einer max. Auftragssumme von € 1.500,00 exkl. MWSt. beschlossen.

ANTRAG:

Der Gemeinderat nimmt die o.a. Berichte zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Oppitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

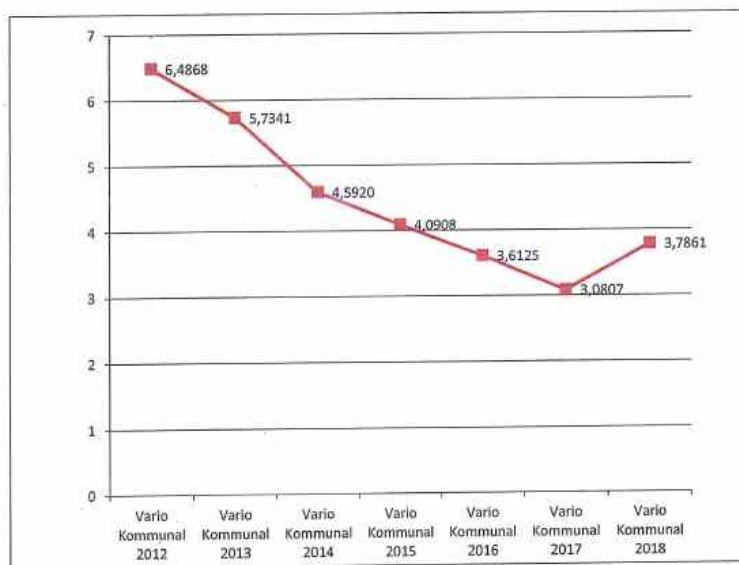
GR0578 Wien-Energie – neue Preisgestaltung

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane**

Bericht

Die Wien Energie hat die Stadtgemeinde über eine indexbasierte Erhöhung des Energieverbrauchspreises im Sinne des bestehenden Vertrages informiert.

Vario Kommunal 2012		6,4868
Vario Kommunal 2013	-11,60%	5,7341
Vario Kommunal 2014	-19,92%	4,5920
Vario Kommunal 2015	-10,91%	4,0908
Vario Kommunal 2016	-11,69%	3,6125
Vario Kommunal 2017	-14,72%	3,0807
Vario Kommunal 2018	22,90%	3,7861



ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu dem Antrag sprachen:

Zu diesem Bericht sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatlerin: MARINGER STR Christiane

Öffentliche Beleuchtung

a) Beleuchtungskonzept

Sachverhalt

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ein Konzept für die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung in Purkersdorf auf energiesparende und umweltschonende Leuchtmittel in Auftrag zu geben. Eine funktionelle, durchdachte Beleuchtung ist nicht nur aus Effektivitätsgründen sinnvoll sondern hebt auch das Image unserer Wienerwaldstadt. In der Planungsbeauftragung soll von erfahrenen Lichttechnikern die Ist-Situation erfasst werden, die notwendigen Beleuchtungsstärken für die unterschiedlichen Bedürfnisse berechnet werden und ein Konzept für die Umsetzung für gesamt Purkersdorf entwickelt werden. Als Grundlage soll das Beratungs-Gutachten von DI Fritz Brandstetter (siehe Punkt b) der Vorlage), ENU/Umweltberatung NÖ, herangezogen werden. Das Ziel der Umstellung ist eine Qualitätsverbesserung in den Bereichen in denen Beleuchtung notwendig ist, die Verringerung der Lichtverschmutzung zum Schutze von Tier und Mensch, eine Effizienzsteigerung und langfristige Kosteneinsparung zum Beispiel durch standardisierte Beleuchtung (Reduktion der Vorratshaltung am Bauhof, ...) und durch geringeren Stromverbrauch.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt, die Erarbeitung eines Konzepts für die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung in Purkersdorf wie folgt in Auftrag zu geben:

> Planungsbeauftragung:

- > zur Erfassung der Ist-Situation
- > Berechnung der notwendigen Beleuchtungsstärken
- > Erarbeitung eines Konzepts für gesamt Purkersdorf mit einer Strategie für dessen Umsetzung
- > Erhebung der Fördermöglichkeiten

> unter Berücksichtigung des Gutachtens von DI Brandstetter

> mit dem Ziel:

- > einer Qualitätsverbesserung für die Bereiche in denen Beleuchtung notwendig ist
- > der Verringerung der Lichtverschmutzung zum Schutze von Tier und Mensch
- > der Effizienzsteigerung und langfristigen Kosteneinsparung zum Beispiel durch standardisierte Beleuchtung (Reduktion der Vorratshaltung am Bauhof, ...) und durch geringeren Stromverbrauch.

Die Einbeziehung des Baustadtrates in die Erarbeitung des Konzeptes soll gewährleistet sein.

Zu dem Antrag sprachen: Maringer, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Beratungsbericht für die Umstellung der Straßenbeleuchtung

Bericht

Für den Umstieg der Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde Purkersdorf auf LED gibt es folgende Handlungsempfehlung bzw. empfohlenen Handlungsablauf:

Beratungsbericht DI Brandstätter, ENU, für die Umstellung der Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde Purkersdorf

1) Bestandsaufnahme IST-Zustand der Beleuchtungsanlage

Gemeinsam mit dem ortsansässigen „kundigen“ Elektriker sollte ein erfahrener Lichttechnikplaner eine detaillierte Besichtigung unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Erhebungen machen. Dabei wird empfohlen folgende Punkte zu berücksichtigen:

Kategorisierung der beleuchteten Straßen nach

- Straßennutzung (Hauptstraße, Wohnstraße, ...)
- Konfliktzonen (Kreuzungsbereich, Schutzweg, Kreisverkehr, ...)
- Typische Geschwindigkeit
- Verkehrsaufkommen

Erhebung der Lichtpunkte

Folgende Daten sollten für jeden Lichtpunkt aufgenommen werden. Die gleichzeitige Erhebung des Leuchten- und Mastzustandes ist zu empfehlen.

Im Zuge der Erhebung ist es auch sinnvoll die einzelnen Lichtpunkte gleich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und diesen auch gleich in die Naturstandspläne zu übernehmen. Empfohlen wird, dass die Lichtpunkterhebung am besten gemeinsam vom Lichttechnikplaner sowie den in der Gemeinde für die Beleuchtung verantwortlichen Kontrahenten gemeinsam vorgenommen wird.

Aufnahme der Energieverteilung:

- Zuordnung der jeweiligen Lichtpunkte zu den Einspeisepunkten und deren Standorten
- Verkabelungspläne samt Querschnitte und Leiteranzahl
- Dokumentation der Verteilereinbauten sowie deren Zustand
- Dokumentation der elektrotechnischen Schutzmaßnahmen
- Aufnahme ob die einzelnen Verteiler verzährlert sind oder diese pauschaliert abgerechnet werden

Betriebskosten

Aufstellung der Energie- und Wartungskosten wenn möglich aufgeteilt auf verschiedene Bereiche (Straßenzüge) der Anlage.

Messungen

- Spannungsmessung am Einspeisepunkt und am Ende des Stranges
- Bei pauschalierten Anlagen wird eine Leistungsmessung empfohlen um mit den durchschnittlichen Betriebsstunden den Jahresenergieverbrauch hochzurechnen.
- Strommessung an den einzelnen Strängen
- Überprüfung der elektrotechnischen Schutzmaßnahmen nach OVE/ONORM E 8001-6-61, 62 und 63

2) Bedarfsanalyse – Erhebung der wichtigsten Maßnahmen

Für die Herausarbeitung der ersten und somit wichtigsten Maßnahmen ist es zunächst erforderlich, Beurteilungskriterien festzulegen und eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Jedenfalls sollten Lichtpunkte, von welchen eine Gefährdung ausgeht sowie offensichtlich unzureichend beleuchtete Konfliktstellen an erster Stelle stehen.

Wichtig: Gefahrenstellen sofort beseitigen.

Beurteilungskriterien können beispielsweise sein:

- Zustand (Mast, Leuchte, Alter, ...)
- Konfliktzonen (Schutzweg, Kreuzungsbereiche, Schulwege...)
- Schutzmaßnahme unzureichend (Schutzerdung)
- Wartungsaufwand (hohe Störanfälligkeit, ...)
- Technologie veraltet (EU-Verordnung)
- Energieeffizienz/Energiekosten
- Synergieeffekte (Straßenerneuerung)
- Optischer Zustand (Ortsbildgestaltung)

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sowie der Bedarfsanalyse ist eine Kostenschätzung vorzunehmen die z. B. wie folgt gegliedert sein kann:

- sicherheitsrelevante Arbeiten
- Erneuerung der Beleuchtung inklusive Nebenarbeiten
- Kosten für die Nachverdichtung

Im nächsten Schritt sind die möglichen Einsparungen an Energie sowie die Einsparungen durch reduzierte Wartungstätigkeiten abzuschätzen. Mit diesen Daten kann dann einmal unter Berücksichtigung von Förderungen ein Kapitalbedarf bzw. auch eine mögliche Refinanzierung des Darlehens abgeschätzt werden.

3) Ausschreibung

Folgende Aspekte können bei einer Ausschreibung berücksichtigt werden bzw. bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt werden.

- Lebensdauer der LED und der Leuchten: Die Produkte versprechen eine Lebensdauer von bis zu 100.000 Betriebsstunden. Wie sich allerdings die Lichtausbeute über die Lebensdauer entwickelt, ist maßgeblich von den Betriebsbedingungen (Betriebsstrom, Thermomanagement, Qualität, ...) abhängig.
- Farbtemperatur (keine hohen Farbtemperaturen, sprich kein kühles Licht) und Farbwiedergabeindex $R_a > 60$ ist zu beachten.
- Teilweise fehlende Modularität: Manche LED Module bzw. Elektronikmodule können nicht vom Leuchtenkörper getrennt werden. Damit musste bei einem Defekt die gesamte Leuchte getauscht werden
- Ersatzteilbeschaffung: Derzeit sind keine einheitlichen Ausführungs- und Konstruktionsmerkmale vorhanden, wodurch sich die Ersatzteilbeschaffung schwierig gestaltet. Beschaffungsgarantien zu festgelegten Konditionen sind zu empfehlen.
- Garantie: Sind Garantiezeit und Garantiebedingungen genau definiert?

- Wärmeabfuhr: Zu hohe Temperaturen verkürzen die Lebensdauer der Leuchtdiode. Die Wärme wird meist über einen Kühlkörper abgeführt. Nicht alle erhältlichen LED Leuchten werden jedoch ausreichend gekühlt (Bauform).
- Wirtschaftlichkeit: Die Wirtschaftlichkeit einer LED Straßenbeleuchtung hängt stark von der effektiven Lebensdauer der Dioden und der gesamten Leuchte ab. Eine korrekte Berechnung kann erst gemacht werden, wenn diese Parameter bekannt sind.
- Vollständige technische Daten: Anfordern eines Leuchtendatenblatt mit folgenden Punkten: elektrische Leistung, Lichtausbeute, Lichtfarbe, Lebensdauer, Schaltbarkeit und Regelbarkeit der Anlage, Montageanweisungen, Messzertifikat
- Einschaltstrom der Leuchte beachten.
- Überspannungsschutz beachten (Empfindlichkeit ≥ 4 kV, 10 kA)
- Bei einer über mehrere Jahre angedachten Erneuerung der Straßenbeleuchtung sollte die Anzahl der verwendeten Leuchtentypen nicht zu groß werden da dies einen Mehraufwand in der Instandhaltung (Ersatzteile) bedeutet.

Aufgrund der laufenden Weiterentwicklung der Leuchten und der Leuchtmittel ist auf die Gesamteffizienz der Beleuchtungsanlage zu achten. Die Gesamteffizienz der Straßenbeleuchtung ist nicht nur von der Lichtausbeute und der Lampentechnologie abhängig, sondern vor allem auch von der Lichtlenkung der Leuchte. Die Lichtverteilungskurve gibt Auskunft über die Lichtlenkung und dient als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Leuchtdichte bzw. Beleuchtungsstärke.

Zu berücksichtigen ist auch die Möglichkeit der Nachtabsenkung der Beleuchtung. Üblicherweise können die Leuchten in den Nachtstunden (z.B. zwischen 23:00 und 4:00) um zwei Stufen abgesenkt werden.

Qualität in der Anschaffung hält Betriebskosten langfristig niedrig.

Zu achten ist bei der Wahl der Leuchten auf folgende Kriterien:

- Tragende Teile der Leuchte aus korrosionsgeschütztem Metall versprechen eine lange Lebensdauer
- Gehäuse aus Aluminium-Druckguss ermöglichen eine höhere Schutzart und eine lange Lebensdauer
- Schutzart mind. IP 65 bietet einen verbesserten Schutz gegen Eindringen von Staub und Feuchtigkeit
- Verschiedene Lichtoptiken ermöglichen das Lenken des Lichtes angepasst an den Aufstellungsort
- Liegende Leuchtmittel ermöglichen eine hohe Gesamteffizienz der Leuchte
- Schutzklasse II gewährleistet die doppelte Isolierung spannungsführender Teile (Betriebssicherheit steigt)
- Werkzeugloses Öffnen der Leuchte erleichtert die Instandhaltungsarbeiten
- Automatische Unterbrechung der Spannungsversorgung beim Öffnen der Leuchte befugt auch „Laien“ (Def. nach ONORM EN 50110) zum Tausch der Leuchtmittel
- ENEC Prüfzeichen (ÖVE-Prüfzeichen), CE-Kennzeichnung, OVE Prüfarten
- Keine externe Prüfung sondern Eigenprüfung des Herstellers

4) Vergleichbare Angebote einholen

Gesetze, einschlägige Normen und Vorschriften aus Verkehrs- / Elektro und Lichttechnik sind ausschlaggebend für Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Abhängig vom Beleuchtungsbedarf je Verkehrsfläche gibt es unterschiedliche Anforderungen an den gesetzmäßigen Betrieb und Servicelevel. Daraus resultieren naturgemäß unterschiedliche Kosten für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung. Ein Nachweis über die für die jeweilige Straßenkategorie nötige Beleuchtungsqualität mittels Simulation wird ebenfalls empfohlen.

Empfohlen wird auch in der Ausschreibung ein Absenkbetrieb der Leuchten um in der verkehrsarmen Zeit die Beleuchtungsstärke entsprechend den Vorgaben um maximal zwei Stufen abzusenken und hier weitere Energie einzusparen.

Vertragliche Bedingungen hinsichtlich Garantieleistungen, Gewährleistung der geforderten Beleuchtungsqualität nach den entsprechenden Normen sowie deren Nachweis sollten in keiner Ausschreibung fehlen.

5) Umsetzung

Die Begleitung der baulichen Maßnahmen, eine dokumentierte Abnahme der Anlage inklusive Aktualisierung des Anlagenbuches sowie eine entsprechenden Rechnungskontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal hilft der Gemeinde und bietet die Gewähr, dass die Investition in die neue Beleuchtung auch sinnvoll verwendet wird. Eine Aufnahme der Energiemengen die für den Betrieb der Straßenbeleuchtung nötig ist hilft bei etwaigen nachträglichen Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Förderungen

Neben der Bedarfszuweisung des Landes gibt es noch eine weitere Fördermöglichkeit durch die Kommunalkredit Public Consulting:

Diese fördert allerdings keine Plug In Lösungen die den größten Anteil der geplanten Umstellung ausmachen werden. Die angedachte Umstellung der Beleuchtung im höherrangigen Straßennetz mittels technischer Leuchten würde allerdings in diese Förderschiene passen.

Informationen zur Förderung können unter der Webadresse -

<https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/energiesparen/navigator/licht-1/strassenbeleuchtung-3.html> heruntergeladen werden.

Die Einreichung hat vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, zu erfolgen.

Anmerkung des Beraters: Die Durchführung der durch den Berater empfohlenen Maßnahmen muss vom Beratungswerber selbst und in eigener Verantwortung übernommen werden. Alle Vorschläge und Anregungen sind vom Berater nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der erteilten Auskünfte und der zu Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitet worden. Sie stellen unverbindliche Auskünfte dar, sodass auch jedwede Haftung aus diesem Titel abgelehnt werden muss.

Sollten sich bei der Durchsicht dieses Berichtes Unklarheiten und Fragen ergeben gibt ihnen ihr Berater gerne Auskunft.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Zu dem Bericht sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatlerin: MARINGER STR Christiane

Bericht

Im Zuge der Neugestaltung des Spielplatz Kellerwiese ist der Wunsch nach einer Wiederherstellung der Beleuchtung in diesem Bereich angedacht worden. Die Energiebeauftragte hat daraufhin ein Beleuchtungsprojekt, das den Zielsetzungen der Energieeffizienz aber auch des Naturschutzes in diesem sensiblen Bereichs entspricht, entwickelt. Im Folgenden werden die Eckpunkte skizziert.

Standort: Kellerwiese Purkersdorf (GStNr. 139/1), Tullnerbachstraße / B44 gegenüber P&R-Parkplatz Naturspielplatz im Randbereich des Naturparks Sandstein Wienerwald



Auf diesem Grundstück liegen mehrere Schutzkategorien:

- Vogelschutzgebiet nach Natura 2000: Region Wienerwald – Thermenregion
- FFH-Gebiet nach Natura 2000: Region Wienerwald-Thermenregion
- Naturpark Sandstein Wienerwald
- Biosphärenpark Wienerwald

Zielsetzung:

- Erhöhung der Nutzungsdauer vor allem in den Übergangszeiten (Frühjahr / Herbst)
- Erhöhung der (gefühlten) Sicherheit für die NutzerInnen
- Monitoring einer möglichen Veränderung der Fauna (Tierwelt) durch die verstärkte Nutzung, durchgeführt durch den Naturpark Sandstein Wienerwald

Weitere Vorgehensweise:

- Überprüfung der vorhandenen Verkabelung sowie der Standorte der ursprünglichen Lichtpunkte
- Begehung mit Fa.Wächter als Lichtkontrahent der Stadtgemeinde
- Fördermöglichkeiten durch Land bzw. Bund abklären, mögliche Sponsoren abklären

Konzeption:

- Festlegung der Lichtpunkte angepasst an Spielplatz und Tiergatter
- Auswahl der Leuchten und der Beleuchtungskörper abgestimmt auf Naturschutz und Effizienz (Leuchtenhöhe angepasst an Notwendigkeit, Abstrahlung nur nach unten gerichtet, Geschlossenes Gehäuse, Gehäusetemperatur unter 60°, keine Emission von UV-Strahlung, warmweißes Licht mit einer Farbtem. unter < 3000K)
- Kostenberechnung / Zeitplanung
- Kooperationspartner (WienEnergie, Naturpark Sandstein Wienerwald, ENU)

Durchführung

Es hat erste Gespräche mit der Wien Energie, dem Naturpark und der ENU, Land NÖ gegeben. Im nächsten Schritt wird eine Begehung mit der Firma Wächter durchgeführt, um den Zustand der Verkabelung sowie der ursprünglichen Lichtpunkte zu erheben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Sachverhalt

In der 22. KW wurde die jährliche Überprüfung der PV-Anlage (12 kWp=12.000kWh) durch die Firma Elektro Korschan am Dach des Rathauses durchgeführt. Die Anlage funktioniert überdurchschnittlich gut. Mit der produzierten Energie kann jährlich rund 1/3 des Energiebedarfs vom Rathaus gedeckt werden. Nachfolgend sind die Erträge der Rathaus-Anlage aufgelistet:

Jahr	Ertrag kWh
2015	13.165,31
2016	13.158,78
2017	13.371,77

Um die nachhaltige Energieproduktion der Öffentlichkeit zu Kenntnis zu bringen, ist in der Planungsphase die Installierung eines Displays im unteren Foyer des Rathauses geplant worden. Die Firma Elektro Korschan hat die Machbarkeit überprüft. Die Kosten für den Einbau belaufen sich auf € 2307,30.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Kosten in der Höhe von € 2.307,30 laut Sachverhalt.

Kosten: € 2.307,30
Bedeckung: 5/529000-768030 bzw. 1/529000-768030 (nach 1. NTVA 2018) /
Kreditrest: € 692,70

Ein geeigneter Aufstellungsort soll noch gesucht werden.

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer, Kirnberger, Jaksch, Schlögl, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

SACHVERHALT

Die Richtlinien für den Solarstromökobonus Purkersdorf wurden im Jahr 2011 durch den Gemeinderat beschlossen. Seither hat es einige Änderungen bei der NÖ Bauordnung gegeben. Dadurch muss es zu einer Neuformulierung über die Modalitäten des Ansuchens des Solarstromökobonus geben. Nachdem es heuer die erste Anmeldung seit mehreren Jahren gegeben hat, besteht der dringende Bedarf die Änderungen durchzuführen.

NÖ Bauordnung 2014:

§ 16

Meldepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

- die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als
1. 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. **die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;**
8. die Herstellung von Hauskanälen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 bis 8 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

(2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

(3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

(4) **Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) und 7 (Photovoltaikanlagen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.**

(5) Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen

Derzeit gültige Fassung:

Solarstromökobonus Purkersdorf

Richtlinien der Stadtgemeinde Purkersdorf

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt (fördert) einen „Solarstromökobonus“ für die Einspeisung von solar erzeugtem Strom aus Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) im Gebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf. Für bestehende Anlage mit der Erstzulassung vor 01.01.2011 wird der Solarstromökobonus in der Höhe von € 0.60/kwh für 3 Jahre laut Richtlinien vom Dezember 2008

weitergeführt. Nach 3 Jahren kann über Ansuchen ein neuer Antrag eingebracht werden. Über das Förderansuchen wird in diesem Fall neu entschieden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die eingespeiste Kilowattstunde elektrische Energie ins öffentliche Netz des Energieversorgungsunternehmens. Die Förderung wird nur für Anlagen auf Purkersdorfer Gemeindegebiet ausgeschüttet. Förderwerber können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein.

§ 2 Gültigkeit der Förderung

- a) Gefördert werden Anlagen, die ab dem 01.01.2011 errichtet wurden, behördlich beantragt und genehmigt worden sind.
- b) Die Förderung des „Solarstromökobonus“ wird durch die Stadtgemeinde vorerst auf 60kWp Gesamtleistung installierter Solarzellenleistung im Stadtgebiet beschränkt.

§ 3 Art, Zeitdauer und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Purkersdorf für Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuß pro eingespeister Kilowattstunde.
- b) Die Laufzeit der Förderung für eine Anlage beträgt 2 volle Betriebsjahre, d.h jeweils von 01.01.-31.12 eines Jahres. Nach Ablauf der Erstförderung kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- c) Die Höhe der Förderung wird auf € 0,20 pro eingespeister Kilowattstunde begrenzt. Die genaue Höhe des „Solarstromökobonus“ ist damit nicht fix, sondern abhängig von eingespeisten Menge.
- d) Gefördert werden pro 1 kWp-Solarstromanlage maximal 1000 kWh/Jahr.
- e) Pro Förderungsansuchen können Leistungen von bis zu 5kWp gefördert werden.

§ 4 Förderungswerber

- a) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen in Wohnhausanlagen gemeinsam und zu ungeteilter Hand mit dem Liegenschaftseigentümer.
- b) Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz in Purkersdorf als Förderungswerber in Betracht gezogen werden, wenn den Zielen dieser Förderung nichts entgegensteht.

§ 5 Ansuchen und Verfahren

- a) Die Anlage ist spätestens nach Beginn der Einspeisung in der Förderstelle/Umweltkoordination mit einer Kopie der Baugenehmigung/Bauanzeige und einer Kopie der Vereinbarung mit einem Energieversorgerunternehmen über die Abnahme des erzeugten Stroms bekanntzugeben.
- b) Ansuchen der Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist mittels Kenndatenblatt bei der Stadtgemeinde Purkersdorf einzubringen.
- c) Dem Förderungsansuchen ist die Jahresabrechnung des Energieversorgungsunternehmens beizulegen.

§ 6 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Anlagen vor Ort zu überprüfen, gegebenenfalls auch Messungen durchzuführen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

§ 7 Zusatzbestimmung

Andere Förderungen (inkl. Bundes- und Landesförderungen), die nur die Errichtungsinvestitionen der Solarstromanlage betreffen, schließen den „Purkersdorfer Solarstromökobonus“ aus.

Purkersdorf, Juni 2011

Neufassung, die Änderungen sind rot markiert:

Solarstromökobonus Purkersdorf

Richtlinien der Stadtgemeinde Purkersdorf

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt (fördert) einen „Solarstromökobonus“ für die Einspeisung von solar erzeugtem Strom aus Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) im Gebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf. **(Rest der Einleitung ist nicht mehr relevant).**

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die eingespeiste Kilowattstunde elektrische Energie ins öffentliche Netz des Energieversorgungsunternehmens. Die Förderung wird nur für Anlagen auf Purkersdorfer Gemeindegebiet ausgeschüttet. Förderwerber können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein.

§ 2 Gültigkeit der Förderung

- a) **Gefördert werden Anlagen, die ab dem 01.01.2018 nach den rechtlich-gültigen Vorgaben der NÖ Bauordnung errichtet wurden.**

- b) Die Förderung des „Solarstromökobonus“ wird durch die Stadtgemeinde vorerst auf 60kWp Gesamtleistung installierter Solarzellenleistung im Stadtgebiet beschränkt.

§ 3 Art, Zeitdauer und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Purkersdorf für Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuß pro eingespeister Kilowattstunde.
- b) Die Laufzeit der Förderung für eine Anlage beträgt 2 volle Betriebsjahre, d.h jeweils von 01.01.-31.12 eines Jahres. Nach Ablauf der Erstförderung kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- c) Die Höhe der Förderung wird auf € 0,20 pro eingespeister Kilowattstunde begrenzt. Die genaue Höhe des „Solarstromökobonus“ ist damit nicht fix, sondern abhängig von der eingespeisten Menge.
- d) Gefördert werden pro 1 kWp-Solarstromanlage maximal 1000 kWh/Jahr.
- e) Pro Förderungsansuchen können Leistungen von bis zu 5kWp gefördert werden.

§ 4 Förderungswerber

- a) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen in Wohnhausanlagen gemeinsam und zu ungeteilter Hand mit dem Liegenschaftseigentümer.
- b) Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz in Purkersdorf als Förderungswerber in Betracht gezogen werden, wenn den Zielen dieser Förderung nichts entgegensteht

§ 5 Ansuchen und Verfahren

- a) **Die Anlage ist spätestens nach Beginn der Einspeisung in der Förderstelle/Umweltkoordination mit einer Kopie der Vereinbarung mit einem Energieversorgerunternehmen über die Abnahme des erzeugten Stroms bekanntzugeben.**
- b) **Das Ansuchen auf Auszahlung der Förderung** nach den vorliegenden Richtlinien ist mittels Kenndatenblatt bei der Stadtgemeinde Purkersdorf einzubringen.
- c) Dem Förderungsansuchen ist die Jahresabrechnung des Energieversorgungsunternehmens beizulegen.

§ 6 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Anlagen vor Ort zu überprüfen, gegebenenfalls auch Messungen durchzuführen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

§ 7 Zusatzbestimmung

Andere Förderungen (inkl. Bundes- und Landesförderungen), die die Errichtungsinvestitionen der Solarstromanlage **bzw. die Preisgestaltung des Abnahmepreises (ÖMAG)** betreffen, schließen den „Purkersdorfer Solarstromökobonus“ aus.

Purkersdorf, 2018

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die neuen Richtlinien laut Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Bauliche Maßnahmen - Bericht

BERICHT

Die Markierung entlang des gemischten Rad-Fußweges zwischen Purkersdorf-Zentrum/Post nach Gablitz ist aufgebracht worden. Damit sollten sich die Konfliktpunkte entspannen.
Die Umbauten rund um die Herrengasse beginnen im Laufe dieser Woche mit dem Bau der Schwelle in der Bad-Säckingen Straße. Danach folgt die Herrengasse.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu dem Antrag sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

VOR-Ortstarif

SACHVERHALT

Der VOR informiert in einem Schreiben über eine Preiserhöhung im Bereich der Ortstarife, allerdings ohne bisher eine Zahl zu nennen. Die Gemeinde muss bis September entscheiden ob sie das Angebot weiter beibehält, und wie sie mit der Preissteigerung umgeht - weitergeben an Fahrgäste oder selbst abdecken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Ortstarif weiter aufrecht zu erhalten, da das Angebot nach wie vor breit angenommen wird (2014: 34.495 Fahrgäste, 2015: 35.153, 2016 32.322). Gleichzeitig beauftragt der Gemeinderat den Bürgermeister gemeinsam mit der Umweltstadträtin eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der Behandlung der angekündigten Preiserhöhung durch den VOR nach Information über die Höhe des neuen Preises im Entscheidungszeitraum abzugeben.
Diese Erklärung ist dem nächsten Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Zu diesem Antrag sprachen: Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: KIRNBERGER GR Andreas

Wasserleitungsbau/Abwasserbeseitigung – Durchsicht Investitionen 2018

Ing. Hlavka: mit dem Ausbau des Wassernetzes wurde im Jahr 1985 begonnen. Ab 2019 ist damit zu rechnen, dass Sanierungen erforderlich werden.

Für 2018 Tullnerbachstraße (B44) – der Ringschluss geplant, damit Höhe Nr. 55 beide Straßenseiten verbunden werden. Hochbehälter wurde aktuell saniert (ON 50). Fa. Braunias führte Arbeiten durch.

Im November 2018 soll das Ergebnis der Befahrung (Kanal) vorliegen (Team Kernstock). Danach soll die entsprechende Rechnung im PA überprüft werden und an den Bauausschuss weitergegeben werden.

Ing. Hlavka verlässt um 18:36 Uhr die Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Jaksch, Teufl), 5 dafür (Kirnberger, Erben, Nemec, Putz, Steinbichler).

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Befassung mit diesem sehr wichtigen Thema.

Verordnungen: Hundeabgabe/Seuchenvorsorge

Seuchenvorsorge: besprochen

Hundeabgabe: der PA möchte die Anzahl an Gassi-Automaten in Purkersdorf feststellen und bittet die Finanzverwaltung dies mit der Abteilung Abfallwirtschaft abzuklären.

Der PA empfiehlt eine Darstellung der Kosten für Hunde im Amtsblatt zu dokumentieren und auf die rechtliche Meldepflicht der Hundebesitzer hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter bedanken sich für die Durchsicht der Verordnung (Hundeabgabe/Seuchenvorsorge) und teilen nach Rücksprache mit der Abteilung Abfallwirtschaft mit, dass die Anzahl der Gassi-Automaten derzeit 42 Stück beträgt.

Allfälliges

Der Prüfungsausschuss ersucht die Fraktionsvorsitzenden aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zu erheben, bei welchen Firmen die GemeinderätInnen/StadträtInnen ihrer jeweiligen Fraktion InhaberIn/GesellschafterIn/GeschäftsführerIn sind. Diese Liste soll bis zur nächsten Sitzung des PA vorliegen, um etwaige Auftragsvergaben, wie beschlossen, bekannt zu geben.

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwaltung werden den Vorschlag des Prüfungsausschusses den FraktionssprecherInnen übermitteln.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt sowohl den Bericht des Prüfungsausschusses als auch die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen: Kirnberger, Cipak, Schlögl, Teufl, Angerer, Jaksch, Maringer, Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0586 Organe der Gemeinde – Bestellen einer Kassenverwalter-STV.

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

GR0586.1. Bestellen eines/r Kassenverwalter/in-StV

Im Bericht der Abteilung Gemeinden (IVW 3) des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24. April 2018 über die durchgeführte Gebarungseinschau wurde die Bestellung einer Vertretung für den Kassenverwalter dringend empfohlen. Der Bürgermeister hat für diese Position die Abteilungsleiter-Stellvertreterin der Finanzverwaltung, Mag. Alexandra Renyi, vorgeschlagen.

ANTRAG

Im Hinblick auf die seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), in ihrem Bericht zur Gebarungseinschau vom 24. April 2018 festgehaltenen Empfehlung wird diese mit sofortiger Wirkung umgesetzt. Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin der Finanzverwaltung, Mag. Alexandra Renyi, wird mit sofortiger Wirkung zur Vertreterin für den Kassenverwalter bestellt. Die Bestellung ist schriftlich auszufertigen und dem Personalakt einzufügen.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0586.2. Biosphärenparkbotschafter – Nachfolge Gemeinsamer ANTRAG MARINGER/SEDA/SCHLÖGL

Sachverhalt

Herr Gerhard Stoschka, Biosphärenbotschafter der Stadtgemeinde Purkersdorf, legt, wie angekündigt, diese Funktion zurück. Um für diesen Zeitpunkt vorzusehen, hat der Umweltausschuss hat sich als NachfolgerInnen für die Funktion als Biosphärenparkbotschafter der Stadtgemeinde für Umweltgemeinderat Walter Jaksch sowie für Frau Dr. Maria Parzer ausgesprochen.

ANTRAG

Der Gemeinderat bedankt sich bei Gerhard Stoschka für seine vielfältigen Aktivitäten als Biosphärenparkbotschafter

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung des Umweltausschusses auf und bestellt für die Zeit nach dem Rücktritt von Biosphärenparkbotschaft Gerhard Stoschka Herrn Umweltgemeinderat Walter Jaksch und Frau Dr. Maria Parzer zu BiosphärenparkbotschafterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf. Die feierliche Ernennung erfolgt im Namen des Gemeinderates durch den Bürgermeister mittels Urkunde.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**GR0587 Organe der Gemeinde – Anerkennung einer Interessentenvertretung
nach § 17 a NÖ Gemeindebezügegesetz**

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

GR Cipak – Beitritt zum GVV NÖ

Herr GR Martin Cipak hat seinen Austritt aus der FPÖ bekannt gegeben. Er ist seit 10.04.2018 Mitglied des Vereins „Parteiunabhängiger Gemeindevertreter NÖ“.

GR Cipak ersucht nunmehr den Gemeinderat, seinen Beitritt zum Verein „Parteiunabhängiger Gemeindevertreter NÖ“ zur Kenntnis zu nehmen sowie den genannten Verein als Einrichtung des § 17a NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl 1005, anzuerkennen.

Die Folge davon ist, dass die für jede/n Gemeinderat/in aufzubringende Beitragsleistung der Gemeinde an die Interessensvertretung für Herrn GR Cipak an den Verein „Parteiunabhängiger Gemeindevertreter NÖ“ fließt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Beitritt von GR Martin Cipak zur genannten Einrichtung lt. Sachverhalt zur Kenntnis und anerkennt die genannte Einrichtung als Interessentenvertretung im Sinne § 17a NÖ Gemeinde-Bezügegesetz.

Zu diesem Antrag sprachen: Seda

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald
 LIEHR GR Florian CIPAK GR Martin**

SACHVERHALT

In diversen Medien wurde eine Debatte zu einer City-Maut in Wien angestoßen. Nach der Ausweitung der Kurzparkzonen in Wien wäre dies erneut eine Maßnahme, die ausschließlich zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler geht. Schon bei der Ausweitung der Kurzparkzonen wurden seitens der Stadtgemeinde Wien keine Entlastungsmaßnahmen gesetzt – wie beispielsweise der Ausbau von Wiener P&R-Anlagen. Purkersdorf bekennt sich zum Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und wird diese auch in Zukunft fördern. Maßnahmen wie die City-Maut lehnen wir jedoch im Interesse jener Pendlerinnen und Pendler, die auf ihr Auto für ihren Beruf angewiesen sind, entschieden ab. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben es sich nicht verdient, dass auf ihrem Rücken versucht wird, kurzfristige politische Aufmerksamkeit zu generieren.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da der Gemeinderat der Gemeinde Purkersdorf rasch zu einer Willensbildung kommen muss, um etwaigen politischen Schnellschüssen in Wien zuvor zu kommen.

ANTRAG

Der Bürgermeister der Gemeinde Purkersdorf möge an den Bürgermeister der Stadt Wien sowie an die NÖ Landesregierung folgende Resolution übermitteln:

Der Gemeinderat der Gemeinde Purkersdorf hat sich in seiner Sitzung vom 19. Juni 2018 mit Mehrheit gegen die Einführung einer City-Maut in Wien ausgesprochen. Traditionell pendeln viele Gemeindebürger zur Arbeit nach Wien und sorgen so für Wertschöpfung in der Bundeshauptstadt. Viele Pendlerinnen und Pendler sind jedoch auch auf Grund der Entfernungen und Arbeitszeiten auf ihr Auto angewiesen. Diese würden durch die Einführung einer City-Maut über die Maße getroffen. Gleichzeitig wurden durch die Ausweitung der Wiener Kurzparkzonen bereits Maßnahmen getroffen, um den Autoverkehr in Wien zu reduzieren. Als Gemeinde bekennen wir uns dazu, den öffentlichen Verkehr weiter auszubauen, sprechen uns jedoch ganz klar gegen Zwangsmaßnahmen - wie es eine City-Maut wäre - aus. Im Gegenteil: Die Stadtgemeinde ersucht die Stadt Wien, sich klar von einer solchen Maßnahme zu distanzieren und die Wiener Umlandgemeinden in die Weiterentwicklung der Verkehrsmaßnahmen, die auch Einpendler betreffen, entsprechend einzubinden.

Zu diesem Antrag sprachen: Wolkerstorfer, Schmidl, Schlögl, Cipak, Matzka, Angerer, Kirnberger, Brunner

Abstimmungsergebnis: 2 dagegen (Schmidl, Maringer) 2 Enthaltungen (Erben, Angerer); 25 dafür

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuchen die Mitglieder des Gemeinderates von lib+GRÜNE STRin Christiane Maringer, GRinMarga Schmidl, GRinKarin Erben, GR Angerer Bürgermeister Karl Schlögl mit GR-Fraktion SPÖ und GR Angerer um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am 19.Juni.2018 und stellen folgenden **Dringlichkeitsantrag** an den Gemeinderat

Schließung von Lücken im Öffentlichen Verkehr rund um die Bundeshauptstadt

Begründung

Die begonnene Debatte über die Citymaut für Wien mahnt dazu jetzt rasch Maßnahmen zu setzen, um Pendlerinnen und Pendlern genauso, wie Menschen die in ihrer Freizeit unterwegs sind, den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu ermöglichen bzw., wo die Alternativen bereits vorhanden sind, zu erleichtern. Die vorhandene Infrastruktur der Bahn ist bei weitem nicht ausgelastet – es können also rasch und kostengünstig Angebote eines regelmäßigen, dichteren Verkehrs angeboten werden. Tatsächlich gibt es von Seiten des VOR in den vergangenen Jahren positive Maßnahmen der Verkehrsführung ins Wiener Umland. Diese bleiben aber vereinzelt und lassen weiter ein gemeinsames Konzept des Landes NÖ und des Bundes vermissen, um dem öffentlichen Verkehr wirksam den Vorrang einzurichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat fordert das Land Niederösterreich und den Verkehrsminister dringend auf, Lücken im Öffentlichen Verkehr rund um die Bundeshauptstadt zu schließen.

Die Gemeinde Purkersdorf ersucht die zuständigen Politikerinnen und Politiker auf Landes- und Bundesebene wiederholten Mal und vordringlich, Verbesserungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen.

- Für Purkersdorf fehlt – bei guter Anbindung im Tagesverkehr – ein regelmäßiger, sinnvoller Weise halbstündiger, Taktverkehr in den Abend- und Nachtstunden, an Feiertagen und am Wochenende.
- Entscheidend ist, dass dieses Angebot auch für die Orte jenseits Pressbaums wirksam wird, denn wer einmal im Auto sitzt, fährt auch weiter: Daher bräuchte eine Verdichtung des Bahnverkehrs ab Tullnerbach-Pressbaum bis Neulengbach eine zeitgemäße und wesentliche Verbesserung im ÖV-Angebot.
- Die Umstrukturierung des Bus-Verkehrs in der Region ist ein gutes Grundgerüst auf das rasch aufgebaut werden muss, um das Umland besser an den Bahnverkehr anzubinden. Dazu sind regelmäßige Intervalle und Fahrzeiten bis in den Abendstunden Voraussetzung.

Der Gemeinderat ersucht die zuständigen Stellen weiters, die Umstellung der Fahrkarten auf ein einheitliches, kostengünstiges Ticket für gesamt Niederösterreich zu überprüfen. Das wäre ein Angebot, das vielfach begrüßt werden würde. Die Ticket-Automaten sind selbst für geübte BahnfahrerInnen kompliziert zu bedienen und zeitaufwändig. Gleichzeitig würde so ein einheitliches Ticket viel administrativen Aufwand auf etlichen Ebenen einsparen.

Zu diesem Antrag sprachen: Angerer, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig